b. jus Can. 2

Vertheidigte hohe

Vorzugs-Rechte

der

Churfürsten und Herzoge

in Baiern

gegen die

Anmaßungen

der

Erzbischöfe

von

Salzburg.

Als eine Gegenschrift der beurkundeten Beiträge zur Geschichte, und Prüfung des Vorzugs der Erzbischöfe zu Salzburg vor den Churfürsten zu Pfalz, als Herzogen zu Baiern.

Mit Urkunden, und authentischen Papieren belegt.

Gedruckt im h. r. Reiche 1789.

b. jus Can.

Vertheidigte hohe

Vorzugs-Rechte

der

Churfürsten und Herzoge in Baiern

gegen die

Anmaßungen

der

Erzbischöfe von Salzburg.

Als eine Gegenschrift der beurkundeten Beiträge zur Geschichte, und Prüfung des Vorzugs der Erzbischöfe zu Salzburg vor den Churfürsten zu Pfalz, als Herzogen zu Baiern.

Mit Urkunden, und authentischen Papieren belegt.

Gedruckt im h. r. Reiche 1789.

Non nova, ſed vera dico.

Socrates ad diſcipul.

Mit Religion und Freyheit, den edelsten der Nåmen, fångt der Verfaßer der beurkundeten Beytråge zur Geschichte und Průfung des Vorzugs der Erzbischöfe zu Salzburg vor den Churfürsten zu Pfalz als Herzogen in Baiern: seine Paragraphen an.

Den åltesten Vőlkern waren sie heilig, sagt er, und es gereicht ihnen zum ausgezeichneten Ruhm, daß sie das angebohrne Recht der Menschheit in vorzůglichen Ehren hielten.

Wer wůrde wohl aus diesem pråchtigen Anfange schließen kőnnen, daß man von den Nåmen der Religion und Freyheit, von den angebohrnen Rechten der Menschheit, auf eine De-

duction einer Rangstrittigkeit kommen könnte, in welcher das Präcedenz-Recht der Erzbischöfe von Salzburg vor den Churfürsten zu Pfalz als Herzogen zu Baiern behauptet werden will?

Religion, Freyheit, und die angebohrne Rechte der Menschheit hatten so wenig von jeher mit Rangstrittigkeiten zu thun, oder vielmehr, daß ich mich genauer ausdrücke, liegen Rangstrittigkeiten gar nicht in der Wesenheit dieser Gegenstände; ich weis daher nicht, aus welchem Grunde der Verfaßer diese heilige Nämen voraussetzte.

Von Religion, Freyheit und Menschenrecht geht der Verfasser zu den Priestern über: er ruft die alten Druiden der Teutschen auf, von welchen Tacitus schreibt, und die in selben Zeiten den Ton angaben. Ein wirklich launigter Absprung! Religion, Freyheit, und Menschenrecht mit der Verfaßung der Druiden zu vereinen.

Dieses alles zusammen nennt der Verfaßer Grundnational-Triebe, und giebt diese Grund- und Hauptnational-Triebe als die ersten Entstehungs-Ursachen der Erz- und Bischöfe an.

Ich

Ich setze dieses mit Fleiß zum voraus, um dem Leser die verworrene Ideen-Asociation des Verfaßers der beurkundeten Beyträge zu zeigen, die er aus Mangel richtiger logikalischer Kenntniß wunderlich aneinander kettet.

Freyheit, Religion, Menschenrecht, Priesterthum, Druiden, Bischöfe, Erzbischöfe weis der Verfaßer so auf eine Stuffenleiter herzustellen, daß man wirklich glauben sollte, der Uebergang von dem letzten Druiden wäre zu dem ersten Bischofe gewesen. Seit Jahrhunderten wars schon der Gebrauch, die Defension ungegründeter und unbilliger Anmaßungen mit Religion, Freyheit und Menschenrecht zu vermengen. Dieses waren die Kunstgriffe der Scribenten ersterer Zeiten, wodurch sie ihre Schriften dem Pöbel wichtig machten, und manchmal die Sache des Interesse zur Religions Sache erhoben.

Die Zeiten haben sich aber heut zu Tage geändert; man sieht etwas heller, und unterscheidet klärer die Gegenstände der Religion, der Freyheit, des Menschenrechts, und die Gegenstände des Ehrgeizes, und der Selbstvergrößerung; die Kunst der Litteratur mag sie auch noch so sehr mit Masquen decken.

Es ist die Pflicht eines Widerlegers stuffenweis der Schrift zu folgen, die er widerlegen will. Ich will mir diesen heiligen Satz ganz eigen machen, und seine Regeln nicht entweihen: obwohl der Verfaßer der beurkundeten Beyträge sich wenig an diese Grundsetze hielt; denn sonst hätte sich solcher unmöglich einbilden können, daß er die sehr gründliche Schrift des Hrn. Doctor Gindte: **Ueber die Vorzüge der Herzoge in Baiern vor den Erzbischöfen zu Salzburg**, die An. 1786. in Wien die Preße verließ, schon gänzlich widerlegt hätte. *) Hr. Gindte bearbeitete sein Werk nach einem gründlichen System; hätte der Verfaßer der salzburgischen Schrift diesem System stuffenweis gefolget; so würde es ihm schwer gewesen seyn, wider so überzeugende Gründe aufzutretten. So aber handelte der Verfaßer der beurkundeten Beyträge nach der Art der Broschürenschreiber, die auf Hauptsachen selten antworten.

Als ein Beschützer einer gerechten Sache kann, und will ich mich dieses Tadels nie schuldig machen,

---

*) Doctor Gindte war der erste, der einen Versuch über die Vorzüge der Herzoge in Baiern vor den Erzbischöfen von Salzburg auf den baierischen Kreistagen lieferte. Dieser Versuch erschien im Jahr 1786. in Wien. Die Abhandlung war gründlich, und mit vieler Kenntniß geschrieben.

machen, sondern ich zergliedere die ganze Schrift des Verfaßers in Sätze, und beantworte sie.

I. Satz.

Der Verfaßer behauptet, daß die Verehrung der Religionsdiener von den ältesten Völkern Teutschlands als ein Grundnationaltrieb auf die fränkische Monarchie fortgepflanzt worden sey, und daß dadurch die dortmaligen Erz- und Bischöfe durch die Einführung des Christenthums zur Gründung der Monarchie nicht wenig beygetragen haben, und daß sie dadurch bald so wichtig geworden sind, daß man ihnen den vornehmsten Rang, und die wichtigsten Aemter anvertraute.

II. Satz.

Der Vorzug der geistlichen vor den weltlichen Ständen dauerte nicht nur unter den Kaisern und Königen der Karolingischen, sondern auch der folgenden Sächsischen- Fränkischen- und Schwäbischen Stämme fort; es blieb auch von der Zeit an aufrecht, wo die kaiserl. und königliche Gewalt abnahm, und

das

das Ansehen der teutschen Reichsstände desto mehrere Fortschritte machte.

III. Satz.

In der dermaligen politischen Verfaßung käme alles auf die ersten ursprünglichen Rechte an, aus denen ja auch die weltlichen Regenten ihre gegenwärtigen Besitzungen und Ansprüche geltend machen, daß sich also, wenn man dem ursprünglichen Verhältniße zwischen den geistlichen, und weltlichen Ständen näher kommen will, nicht mißkennen läßt, daß die geistlichen Fürsten nach der alten Staatsverfaßung soviel in voraus gehabt haben, daß sie nicht nur den Rang und Vorzug vor den weltlichen genoßen, sondern daß sie noch eher inner dem Bezirk ihrer eigenthümlichen Besizungen auch die weltliche Jurisdiction und Regalrechte in eigenen Namen zu üben überkommen, ehe die weltlichen Herzoge, und Grafen aufhörten bloße Statthalter, und Beamte der Kaiser und Könige zu seyn, und die Erzhofämter erblich zu besizen.

IV. Satz.

IV. Satz.

Die Vorzüge Salzburgs wären den Königen, und nicht ihren Beamten, welche eigene Amtsvorschriften darüber hatten, zu verdanken; auch unter den Kaisern Karolingischen Stammes wären sie schon, die Bischöfe von Salzburg, mit Regalien beehrt gewesen, als das Herzogthum Baiern noch durch kaiserliche Beamte verwaltet wurde. Woraus die natürliche Folge zu ziehen, daß Salzburg in Rücksicht seines Ursprungs den Herzogen von Baiern, die gleichsam nur ad Mandatum handelten, wenig zu verdanken hätte.

V. Satz.

Nach der teutschen Reichs-Verfaßung hatte in allen Epochen auf den Reichstägen Salzburg den Vorzug vor den Herzogen aus Baiern.

VI. Satz.

Wie Salzburg den Vorzug auf den Reichstägen hatte, so hatte selbes auch den Vorzug auf den Kreistägen. Der Reichsabschied

von

von 1438., wo Salzburg allein Kreisausschreibender Fürst war, soll dieses beweisen, nebst andern Urkunden.

VII. Satz.

Salzburg hätte an Baiern nur wegen der erlangten Churwürde unter Maximilian I. sein Präcedenzrecht gutwillig abgetretten. Da nun nach Erlöschung des Wilhelminischen Stammes diese Churwürde auch wieder erloschen sey; so trette Salzburg in seine alten Vorrechte gegen die Herzoge in Baiern ein.

VIII. Satz.

Schlüßlichen führt der Verfaßer verschiedene Data, und Schriften jetziger Zeiten an, besonders wegen der Nomination des Grafen von Spauers, und will die Richtigkeit seiner Voraussetzungen dadurch beweisen.

Ich folge nun stuffenweis diesen Hauptsätzen. Zu deutlicher Beantwortung dieser Sätze stelle ich folgende Gegensätze auf:

I. Die

I. Die Gewalt der Geistlichkeit war bey den Alten nicht unumschränkt, wie man behaupten will; ihre Gewalt gründete sich in frommen Vorurtheilen des Pöbels, nicht in der ursprünglichen Verfaßung.

II. Die Bischöfe sind wesentlich von den alten Priestern der Teutschen unterschieden; der Endzweck ihrer ersten Beschäftigung war Religion zu verbreiten, Unglückliche zu unterstützen, Unwißende zu lehren, nicht sich zu vergrößern, Ehrentituln zu suchen, oder unumschränkte Reichthümer.

III. Die Bischöfe hatten bey den Franken keine unumschränkte Gewalt; sie mischten sich auch nicht in die Regierungsgeschäfte, als nur in soweit man ihnen als Diener des Staats einige Geschäfte auftrug, und in diesen handelten sie nicht willkürlich, sondern nur nach dem Verhältniß des Einflußes, den man ihnen gestattete.

IV. Die Herzoge in Bajern waren nie Beamte oder Statthalter der Franken; sie waren immer gesetzgebende Herrn in ihren Staaten, wenn sie gleich in einem Bündniße mit den Franken stunden. — Die baierischen Bischöfe waren die Unterthanen der

Her=

Herzoge; sie übten über sie durch Jahrhunderte unumschränkte Hoheits-Rechte aus.

V. Baiern war unwidersprechlich in den ältern Zeiten ein Königreich; Salzburg hat seine Entstehung Baiern zu verdanken, und die viele und grosse Gnaden, die die Bischöfe von den baierischen Fürsten genoßen haben, beweisen sich aus authentischen Urkunden.

VI. Der Verfaßer der beurkundeten Beyträge ist unrecht daran, daß er den gegenwärtigen Besitzzustand, und die dermalige Größe und Ansehen der Bischöfe in dem Alterthum aufsucht, und rechtlich zu erweisen sich bemüht. Ursprünglich hatten die Bischöfe gar keine Gewalt, als die, die ihnen die Religion gab. Ihre Vergrößerung in weltlichen Sachen gründet sich auf den Untergang der Sitten, und der ersten Kirchen-Zucht; die dermalige Verfaßung der Erz- und Bischöfe erhielt ihre Existenz in jenen stürmischen Zeiten, wo eine allgemeine Verwirrung die Staats-Verfaßung Teutschlands überdeckte; wo die Kirchenzucht verfiel, der Vergrößerungsgeist erwachte, und jeder sich durch List- oder Gewalt Vortheile zu verschaffen suchte: sie erhielten ihre Größe in

den

den Zeiten, wo die Kaiser genöthigt waren, sich Anhänger zu verschaffen, wo sie Teutschland mit Prälaten, Aebbten, und Bischöfen anfüllten, um den weltlichen Fürsten eine Gegenparthei zu machen; wo die Kayser selbst die Entstehungs-Ursache einer zweyten Gewalt waren, die ihnen zu letzt höchst fürchterlich würde.

VII. Man will aber die Fürsten, und Erzbischöfe von Salzburg in der dermaligen Lage annehmen, in welcher sie nun wirklich nach der Reichs-Verfassung als Erzbischöfe, und Reichsfürsten sind; so können sie doch in keinem Betracht sich eines Vorrangs gegen die Churfürsten und Herzoge aus Baiern anmaßen. Und zwar aus folgenden Gründen—

1. Haben die Churfürsten und Herzoge aus Baiern als Wahl- und Churfürsten seit den ältesten Zeiten her eine personele Rangvorzugswürde.

2. Diese Rangvorzugswürde gründet sich in den urältesten Prärogativen dieses Geschlechts, an welchen Prärogativen weder einige Nachkommen am Reich, oder jemand anderer aus andern Bewegnißen je einen

Ab-

Abbruch thun können, wie die ältesten dem Haus Baiern ertheilte Privilegien erweisen.

3. Die Einwendung, als wenn im Jahre 1438. Salzburg allein Kreisausschreibender Fürst gewesen wäre, ist ohne Grund; denn in selben Zeiten war noch kein ordentliches Kreisausschreibamt, das erst nach und nach aus den sogenannten Kreisobersten entstanden ist, welches vor 1555. noch nicht gesätzmäßig existirt hat.

4. Salzburg kann aus den ältern Zeiten keinen ruhigen Besitzstand eines Vorranges auf den Kreistägen erproben, indem der dortige Besitzstand zu unstett, und wandelbar war, und erst 1555. der Name eines ordentlichen Kreisausschreibenden Fürsten in dem Reichs-Abschied von Augspurg zum erstenmal vorkommt.

5. Die festgesetzte Alternation des Kreis-Directoriums kann aus den ältern Praecedenz-Strittigkeiten keine Modification erhalten, und die in dem Vertrag von 1555. einverleibte Clausul, daß nemlich die Alternation des Vorsitzes dem Erzbischof von Salzburg an seiner Praeeminenz unfürgreiflich seyn

sollte,

sollte, kann auf die Praeminenz in Kreissachen nicht ausgelegt werden.

6. Bestättigt Salzburg durch eigene Einbekenntniß, daß es weit entfernet sey, Sr. Churfürstl. Durchlaucht jenes, was der Churwürde anklebet, strittig zu machen; aus welchen selbstigen Geständniß erhellet, daß Salzburg den Vorrang vor einem Herzog in Baiern, der zugleich Churfürst ist, nie prætendieren könne.

7. Sind durch Jahrhunderte her ununterbrochene Thathandluugen vorhanden, daß Salzburg diese Vorrangswürde, die zwar in der Reichs-Verfassung schon selbst gegründet ist, bey Münz-Probations-Tägen, und in verschiedenen Verträgen anerkennt hat.

8. Hat Salzburg in der Person Herzogs Ferdinand v. Baiern, der Probst zu Berchtelsgaden war, wiederhollter bestättigt, daß es vor keinem Churfürsten einen Vorrang behaupten könne; indem Salzburg selbst diesem Probsten, als er Churfürst zu Cöln wurde, wegen der erhaltenen Dignität, den Vorrang gelassen hat.

9. Wie

9. Wie kann nun Salzburg sich eines Vorranges, und Præcedenz gegen Baiern anmassen, da selbes einem Probsten v. Berchtelsgaden, der noch überdieß mit einem Homagio Salzburg zugethan ist, den Vorrang in Rücksicht der persönelen Würde eines Churfürsten anerkennt hat?

Ad I.

Die Gewalt der Geistlichkeit war bey den Alten nicht unumschränkt, wie man behaupten will: ihre Gewalt gründete sich in frommen Vorurtheilen des Pöbels, nicht in der ursprünglichen Verfaßung.

Bey den barbarischen Völkern hatten die Priester gewöhnlichermaßen eine sehr große Macht in Händen; außer dem Ansehen, das ihnen die Religion mit Recht gab, vermehrte der damals herrschende Aberglaube ihre Gewalt. Richtig ists, daß wir beym Tacitus finden, daß die Priester bey den teutschen sehr hochgehalten wurden, und daß sie in der Versammlung des Volks Ordnung hielten: es stund blos bey ihnen, jemanden zu züchtigen, zu binden, oder zu schlagen; allein,

lein, wie Tacitus sich deutlich ausdrückt, thaten sie solches nie auf Befehl der Fürsten, oder als ein Recht, das man ihnen überlassen hätte, sondern sie übten diese Handlungen als Eingebungen der Gottheit aus, die der Meinung des Volks nach sich immer bey den Kriegern befinden mußten.

Diese ihre priesterliche Macht war also nie ein Recht, das ihnen die Fürsten überließen, oder dessen sich die Priester als Oberherrn bedienen durften, sondern es war eine bloße religiöse Meinung, die ihren Grund in dem Vorurtheil dieser Völker hatte.

Nec regibus libera, aut infinita potestas: Cæterum neque animadvertere, neque vincire, neque verberare nisi Sacerdotibus est permissum, non quasi in pœnam, nec Ducis jussu, sed velut Deo imperante, quem adesse bellatoribus credunt. *Tac. de moribus Germ.*

Hieraus ist freylich nicht zu verwundern, wenn man gleich bey dem ersten Anfange der Linien der Fürsten die Bischöfe als Schieds-Richter in den Gerichtern erblickt; wenn sie in öffentlichen Versammlungen der

Nationen erschienen, daß sie in die Rathschläge der Fränkischen Könige einen so grossen Einfluß gehabt haben, und daß ihnen ein so großes Vermögen gegeben worden.

Der Geist der Nation ändert sich in Rücksicht der Ehrfurcht gegen die Priester nicht um, und religiöse Vorurtheile, sagt Montesquieu, sind immer die stärksten. Aber man gehe einige Schritte weiter in der Geschichte, und höre, was Chilperich des Clodovæi Enkl für Beschwerden führte.

„Unsere Kammer, spricht er, wird täglich ärmer, unsere Reichthümer rauben uns die Geistliche; bald regiert niemand mehr, als Bischöfe; sie suchen täglich größer zu werden, und wir sind zuletzt nichts.„

Die Meinungen, sagt Montesquieu, die sich ausgebreitet haben, und in selben Zeiten geglaubt wurden, würden bald die Layen ihres ganzen Vermögens beraubt haben, wenn die Bischöfe die Leidenschaften so wie den Verstand, hätten unterjochen können. Allein, wenn die Geistlichen ehrgeitzig waren, waren es die Layen auch; und was der Sterbende verschenkte, wollte der Erbe wieder haben;

man sah nichts als Zänkereien unter den weltlichen Herrn, und unter den Bischöfen. Die darauffolgenden Zeiten halten gar keine Probe aus.

Im fünften Jahrhunderte war die Geistlichkeit im höchsten Grade verdorben: Man lese Bosuets Abhandlung hierüber.

Der Verfaßer der beurkundeten Beyträge ist daher sehr irrig, wenn er das Verhältniß der Bischöfe gegen das Volk mit den Verhältnißen der Druiden der Teutschen vergleichen will.

Die Druiden lebten nur vom Opfer-Herd, maßten sich keiner Macht an, die von der Macht des Ganzen getrennt war. Ihre Plane giengen nicht auf Erwerbung eigener Güter; wenn also gleich noch der Nationalgeist der Alten in Rücksicht der Ehrfurcht, die sie ihren Priestern bezeigten, auf ihre Nachkömmlinge übergieng, so war doch das Verhältniß der Bischöfe gegen das teutsche Volk das nicht mehr, was das Verhältniß der Priester ihres Hermanns war.

Wahr ist es zwar, daß die Ausbreitung des Christenthums ausserordentlich viel zur

Milderung der wilden Sitten beytrug; allein dieses Werk der Religion haben sich die ersten frommen Bischöfe nie zugeeignet, und die lange, und nachfolgende Reihe von Bischöfen, und Erzbischöfen entweihten die ersten Grundsätze der demüthigen Christuslehre.

Bald veränderte sich der Geist der Einfalt: die heilige Simplicität der Religion verschwand; falsche Politik trat an ihre Stelle, so, daß Erasmus Rotterodamus sich sehr gut ausdrückt, wenn er sagt, daß die Apostel ihre nachkommende Bischöfe nicht mehr würden erkannt haben.

Der Hang die Menschheit zum Glück, und zur Wahrheit zu führen, artete bald in Eroberungssucht aus, und alle Mißbräuche, die die Folge davon waren, schlichen sich ein, und vertilgten das herrliche Bild, das der berühmte Fleury von den Bischöfen der ersten Zeit machte.

Der Verfaßer der beurkundeten Beyträge bewirft sich selbst auf die Vorrechte der Bischöfe, die sie in den ältesten Zeiten hatten. Ich suche selbe Vorrechte hervor, und zwar aus den ältesten Zeiten der Kirchengeschichte: „Ohne sich eines Weltgriffes zu be-

„dienen, oder von Reichthümern, oder ge-
„waltsammen Ansehen, oder von Gunst der
„Fürsten, und Großen dieser Welt unterstützt
„zu werden, und ohne dadurch Vortheile für
„ihre eigene Glaubenslehre erwarten zu kön-
„nen, bemühten sich die Bischöfe ihre wahre
„Größe zu erhalten: sie hielten es mit keinen
„Partheyen der bürgerlichen Unruhen, welche
„in den Staaten, wo man Fürsten-Wahlen
„hält, so gewöhnlich sind.„

„Dem Landesherrn, welchen ihnen der
„Bestimmer der Schicksale dieser Welt, die
„ewige Vorsicht, gegeben hatte, nahmen sie mit
„williger Ehrfurcht an; auch den heidnischen
„Fürsten, welche ihre Person, und Lehre ver-
„folgten, erzeugten sie bey ihren Gerechtsa-
„men den treuesten Gehorsam.„

„Die zutrauungswürdige Achtung, welche
„diese Vorsteher behaupteten, ist eine ehrfurchts-
„volle Liebe gegen ihre Gemeinde; sie maßten
„sich über selbe keiner Herrschaft an, welche
„wie die Herrschaft der Staatsgroßen beschaf-
„fen wäre. S. Fleurys Kirchengeschichte
„erste Abhandlung 11ter Absatz. Kirchen-
„zucht.

So war das Bild der ersten Bischöfe. Ein Bild voll Hoheit, und Würde: Ich bitte also den Verfaßer recht sehr, wenn er die Präcedenzrechte der Erzbischöfe vertheidigen will, sich nicht auf Religion, und Menschenrecht zu beziehen. Präcedenzrechte sind unbekannte Nämen für Religion, und Menschenrecht; die Kirchengeschichte der ersten Zeiten weißt nie auf, daß es je unter den Aposteln pcto. Pröederiæ einige Anstände gab. Ich würde dieses nicht gerügt haben, wenn mich nicht der Verfaßer dazu selbst aufforderte. Ich kann die Namen Religion, und Menschenrecht nicht an Stellen gesetzt sehen, wo ihnen heut zu Tage die Politik keinen Platz mehr vergönnt.

Ad II. & III.

Die Bischöfe sind wesentlich von den alten Priestern der Teutschen unterschieden; der Endzweck ihrer ersten Beschäftigung war, Religion zu verbreiten, Unglückliche zu unterstützen, Unwißende zu lehren, nicht sich zu vergrössern, Ehrentitel zu suchen, oder unumschränkte Reichthümer.

Die Bischöfe hatten bey den Franken keine unumschränkte Gewalt, sie mischten sich auch nicht in die Regierungsgeschäfte, als in so weit man ihnen als Diener des Staats einige Geschäfte auftrug, und in diesen handelten sie nicht willkührlich, sondern nur nach dem Verhältniße des Einflußes, den man ihnen gestattete.

Da ich eine Staatsschrift beantworte; so kann ich die Herrn Bischöfe nicht mehr von jenem ursprünglichen Gesichtspunkte betrachten, zu welchem sie die reineste und heiligste der Religionen in ihrem ersten Ursprunge gesetzt hat. Ich muß sie in jener Lage ansehen, in welcher der Geist des dortigen Jahrhunderts schon die ersten reinen Sitten des Christenthums verdorben hatte: in jener Lage, wo sie schon eine Menge Güter besassen, Ehrenstellen begleiteten, und die weltliche Macht mit Christusgeist zu vereinigen suchten, mit einem Worte, in jener Lage, in welcher ihnen die dortmals für sie so günstigen Zeiten den Weg zu fürstlichen Ehrenstellen bahnten, von welchen die ersten Seelenhirten nichts wußten.

Wir wollen also von dem wahren und ursprünglichen Beruf der Bischöfe vollkommen

ab-

abgehen, und sie sogleich in jenem Lichte betrachten, in welchem sie als Besitzer vieler und mächtiger Güter erscheinen, in die sie durch gutherzige Beschenkung fromer Laien gesetzt worden sind. Wir wollen sie nicht unter den Armen und Nothleidenden aufsuchen, wie sie Tugend und Religion durch ihre Lehren ausbreiten, wie sie durch Beyspiel aufmunterten, und erbaueten, sondern wir wollen sie im Rath sitzen sehen, wie sie Geschäfte schlichten, und wie sie Rang und Sitz vor den weltlichen Magnaten begehren.

Von diesem Gesichtspunkte stellt uns auch der Verfaßer der beurkundeten Beyträge die Erzbischöfe von Salzburg vor, und aus diesem Gesichtspunkte wollen wir auch die Praecedenz-Rechte untersuchen, die sie behaupten.

Wenn man die Bischöfe in Rücksicht der Erwerbungsart ihrer weltlichen Güter, und ihres Ranges betrachtet; so wird man auch in den spätesten Zeiten zurück keine andere Vorrechte in der Geschichte entdecken, als die, die ihnen das Volk als Diener der Religion in ihren heiligen Geschäften vergönte.* Anmaßun-

* Ein Bischof hatte damals nur allein die geistliche Regierung und Sorge für die ihm anvertraute See-

maßungen findet man in der Kirchengeschichte genug; aber Anmaßungen sind noch keine Gerechtsame, und Usurpationen keine Gesetze für die Nachwelt.

Gottefridus der Viterbienser, da er in seinem Geschichts-Auszuge, welchen er Urbano III. zueignete, von dem Ansehen der Bischöfe redet, drückt sich so aus: „Die **mehrern, sagt er, sind der Meinung, die Bischöfe seyen in den ersten drey Jahrhunderten heiliger, in den letzten aber nur glücklicher gewesen:** *

Die

Seelen, weltliche Sachen waren eine Beschäftigung weltlicher Personen, weil aber in selben Zeiten sich die Bischöfe vornehmlich auf Wissenschaften und Sprachen verlegten, und die Grossen nur dem Krieg nachhiengen, so erworben jene durch die Feder bald mehr als diese durch ihr Schwert; die weltliche Macht sank zu Boden, und das was Geist war, schwebte oberhalb. Es war ein glückliches Zeitalter für die, die lesen und schreiben konnten, und Buchstaben haben dort mehr als Armeen erobert.

* Dieser Satz ist nur zu wahr. Welt und Geist verträgt sich schwer mit einander, der reine Geist der Religion flog bald aus der Retorde wo man ihn in die Materie einzuknetten suchte, und es blieb nichts mehr übrig als ein Caput mortuum.

Die ersten Bischöfe, sagt der berühmte Fleury, besassen keine weltlichen Herrschaften, sie wußten nichts um zeitliche Eigenthümer, auch hörte man sie nie klagen, daß ihnen etwas abgehe, oder entzogen worden wäre, das erfordert wurde, ihren heiligen Beruf vollständiger zu machen; sie gaben sich mit solchem Eifer mit ihren geistlichen Verrichtungen ab, daß sie nicht einmal daran denken konnten, die Bürde einer weltlichen Macht an sich zu ziehen; sie waren überzeugt, nach den Grundsätzen eines Papstes Gelasius, daß sich zwo abgesonderte Mächte auf unserer Erde befinden, als die weltliche und geistliche, und daß die Monarchen in Sachen, welche bloß die Lehren der Offenbahrung, und das Glück einer zweyten Welt betreffen, den Bischofen untergeordnet seyn sollen; die Bischöfe hingegen auch den weltlichen Regenten in weltlichen Sachen, indem sie ohne Ausnahme Unterthannen des Staats, und Untergebene des Monarchens wären; alle diese Grundsätze beweisen klar, daß die Bischöfe in den ältern, und jenen Zeiten, in welchen ihre Lebensart noch mit den ersten Grundsätzen der Religion übereinstimmte, sich keiner Vorzugs-Rechte gegen ihre Fürsten anmaßten, und daß alle Ehrenbezeigungen, die man den Priestern bewies, sich

nur

nur auf die Heiligkeit ihres Amts beschränkten, und nicht auf ihre Privat-Personen sich ausdehnten. Eine Reihe von Jahrhunderten bewährt, daß die Bischöfe als Unterthanen des Staats in jedem Gesichtspunkte betrachtet worden sind; sie wurden von den Herzogen gewählt; sie stunden unter ihren Gerichtern, wurden zu Fehden berufen, und zu Landtägen, und maßten sich keiner Vorrechte an, die ihnen als Vorstände der Kirche in weltlichen Sachen nicht gebührten. Man höre einmal, was Hincmarus der Oberbischof im Namen der Fränkischen Reichshäupter an Hadrian II. für ein Schreiben erließ, als er Karl dem Kahlen verboth, daß er sich nicht unterstehen sollte, das Reich Lothars seines Enkels in Besitz zu nehmen.

„Erinnert, so schreibt der Oberbischof „der Franken, erinnert den ersten Bischof, „er solle denken, daß er die Pflicht eines „weltlichen Beherrschers und zugleich die „Sorge eines obersten Seelenhirten unmöglich beysammen haben könne, und daß die „ersten Bischöfe, welche es vor ihm gewesen, „die Kirchenordnung ihre Sorge seyn ließen, „und sich keineswegs um zeitliche Geschäfte „angenommen haben.

„Es

„Es ist gar nicht die Pflicht eines Bi=
„schofs, und gezieme sich im geringsten nicht,
„den Donner der geistlichen Ausschließung auf
„Menschen zu schleudern, damit der erste
„Bischof einen auf den Thron des weltlichen
„Reiches setze, der ihm beliebt, und einen
„andern ausschließe, der ihm nicht beliebt:
„auch wird man die Franken nie überreden
„können, daß sie glauben sollten, sie wur=
„den von dem Reich der Himmeln ausge=
„schlossen, wenn sie in dergleichen Fällen
„den ersten Bischof nicht gehorchen sollen,
„besonders, da diese keine Gegenstände sei=
„ner geistlichen Macht sind rc.„

Aus diesem Schreiben erhellt genug, daß die Franken keinen andern Einfluß ihren Bischöfen auf die Staats=Geschäfte liessen, als den sie gleichwohl wollten.*

Die

* Die Fränkischen Könige zogen die Bischöfe in den allgemeinen Reichsversammlungen wohl zu Rath, allein die Entscheidung blieb immer den Königen übrig, und das kam daher, weil die Völker noch durch die heidnische Priester zur Ehrfurcht gegen die Diener der Gottheit gewohnt waren. v. Scheidemantel Repertorium des teutschen Staatsrechts S. 370. & 71. 1ster Theil.

Die Gesetze der Boioarier, die verschiedene Bestättigungen der Wahlen, und andere unzählige Beweisthümer entkräften ganz das System des Verfaßers der beurkundeten Beyträge.

Aus dem Gesetze der Boioarier erhellt deutlich, daß die Bischöfe unter dem Gerichtszwang der Herzoge stunden; *Si Episcopus contra aliquem culpabilis apparet, non præsumat eum occidere, quia summus Pontifex est, sed mallet eum ante Regem vel ducem, aut ante plebem suam.*

Ingleichen beweiset das Saalbuch, und das Verzeichniß der Rechte, die die Herzoge zu Baiern in der Stadt Regensburg von Alters gehabt haben, daß in Gerichtsfällen den Herzogen die Bischöfe untergeordnet wären, wie es heißt:

Anno Domini 1364.

Iste liber scriptus est per manus Rudolfi Rospeckchi tunc temporis notarii vicedominatus strauwinge.

Nota.

Nota. Daz sind di Recht di ein Herzog von Baiern in der Stat zu Regenspurch hat.

Er schol seinen Hof da haben. Und den schol suchen der Bischof von Babenberch der Bischof von Salzburch der Bischof von Freysing, der Bischof von Aychstet, der Bischof von Auspruch, der Bischof von Pazzau, der Bischof von Brichsen den schol der Herzoq da richten waz si zu Chlagen habent. (Vide Halleinische Salzirrungs-Acta de Anno 1761 Document Nro 133.)

Er schol auch hinz in richten alle di Recht di der Kunrich von Rom gewalt hat zu richten hinz andern Bischöfen.

Unwidersprechlich sind diese Sätze für die Rechte der Fürsten aus Baiern, und vergebens sucht der Verfaßer der beurkundeten Beyträge diejenigen Säze aufzuwärmen, die in einer sogenannten unpartheiischen Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstift Salzburgs, und dessen Grundverfaßung zu Prüfung des Juris regii der Herzoge in Baiern Ao. 1770. in dem Druck erschienen ist, und in welcher man dreisthin behauptet,

die

die Herzoge aus Baiern wären unmittelbar unter den Fränkischen Königen gestanden, und wären gleichsam bloße Beamte der Fränkischen Monarchen gewesen.*

Ad IV.

Die Herzoge in Baiern waren nie Beamte, oder Statthalter der Franken; Sie waren immer Gesäzgebende Herrn in ihren Staaten, wenn sie gleich in einem Bündniße mit den Franken stunden; Die baierischen Bischöfe waren die Unterthannen der Herzogen, Sie übten über sie durch Jahrhunderte unumschränkte Hoheitsrechte aus.

Wie ganz ohne Grund dieses System des Gegentheils ist, kann aus der Verfaßung der=

* Ausser der Dreistigkeit, und rabulistischen Verdrehungen hat diese Schrift weder Gründlichkeit noch Ueberzeugung. Die Vignete, die dieser Schrift beygedruckt ist, ist auffallend. Sie stellt die aufgehende Sonne vor, die die dicke Nebel zerstreut, die sie umhüllen, mit der Aufschrift: Evanescunt. — Stolzer und hochmüthiger konnte man sich nichts einfallen lassen. — Vielleicht war es aber eine stille Ahndung, daß, wenn die Sonne heller für die Landesfürsten scheinen wird, die eingebildeten Rechte der Bischöfe verschwinden werden.

derselben Zeit sowohl als aus Thathandlungen, und Gesetzen klar bewiesen werden, ohne Sophismata zu schmieden, und Urkunden nothzuzüchtigen. Lori in seiner Geschichte, und der berühmte Hr. von Justi arbeiteten schon über diesen Gegenstand, und behandelten ihn nach seiner ganzen Wichtigkeit.

Es ist immer sehr falsch, wenn man unter dem Namen der Herzoge überhaupt auch die Könige verstehen wollte, die von den Franken überwunden worden sind.

Da die Fränkische Könige die Ausübung der Gerechtigkeit gewissen Beamten unter den Namen der Herzoge und Grafen überlassen, so ist die Folge noch nicht, daß alle besiegte Könige in die Klasse dieser Herzoge gesetzt worden sind.

Es gab zweyerley Arten von Herzogen unter der Fränkischen Beherrschung: einige wurden nur vertragsweise zu Herzogen von den Franken gemacht, und sind daher ganz genau von den übrigen zu unterscheiden; indem sie nicht, wie jene Unterthannen, und Beamte, sondern nur Lehens-Männer der Fränkischen Könige und allenfalls nur abhängige Regenten ihrer Völker waren; je nachdem

dem sie sich nach dem Siege ihrer Oberherrschaft schädliche Bedingnisse gefallen lassen oder nicht.

Es ist richtig, daß die Herzoge aus Baiern Agilolfingischen Stammes immer als oberste Fürsten der baierischen Nation, und von allen Fürsten fremder Nationen für ihres gleichen sind erkennt worden: daß selbe keineswegs fränkische Statthalter, sondern erbliche Landesherrn in Baiern waren, wo sie ohne Königstitel zu führen alle königliche Vorrechte ungeachtet des zwischen den Franken und Baiern obwaltenden Bündnißes inn- und außerhalb des Landes genoßen haben.

Hr. v. Justi erörtert sehr gründlich aus der Geschichte, daß die Baiern nicht durch die Gewalt der Waffen von den Franken zur Unterwürfigkeit gezwungen worden; man wird auch niemal eine Stelle eines damaligen glaubwürdigen Geschichtschreibers ausfindig machen können, welche in sich enthielt, daß die Franken durch das Recht des Sieges, und der Eroberung die baierische Nation unter ihre Herrschaft gebracht hätten.

Die Verbindung der Baiern mit der fränkischen Monarchie ist also freywillig geschehen,

und hieraus muß man vernünftiger Weise schließen, daß die Baiern durch diese Verbindung in keinen harten, und nachtheiligen Zustand versetzt worden sind. Dieses wird um so mehr außer allen Zweifel gesetzt, da sich bey keinem einzigen alten Geschichtschreiber findet, daß die Baiern den fränkischen Königen einen jährlichen Tribut hätten entrichten müßen, oder zinsbares Volk der fränkischen Monarchie gewesen wären. Die fränkischen Geschichtschreiber würden solches nie anzumerken unterlaßen haben, da sie nicht ermangelten zu bemerken, daß die Sachsen jährlich einen Tribut von 500 Kühen haben entrichten müßen; so wie sie dergleichen Zinsbarkeit auch bey andern Völkern nicht vergeßen haben.

Auch in der Folge der Zeit, als die Baiern öftere Versuche machten, sich von den Franken unabhängig zu machen, wird man nicht finden, daß ihnen je ein Tribut aufgelegt worden wäre. Man findet wohl bey den Allemanen, bey den Friesen, und andern Völkern, daß die Tribute wegen ihren Empörungen erhöht worden wären; warum sollte man dieses von den Baiern nicht finden, wenn die Herzoge nur die Amtsverwalter der Könige gewesen wären. Von den

Sach=

sen findet man wohl aufgezeichnet, daß sie wegen einer Empörung 300 Pferde liefern mußten. Man wird gar nicht fehlen, sagt Hr. v. Justi, wenn man hieraus schließet, daß die Verbindung der Baiern mit den fränkischen Königen weiter in nichts als in einem ewigen Bündniß bestanden, vermög deßen die Baiern in allen Kriegen der fränkischen Könige wider die fränkische Feinde sich gebrauchen liesen, und dagegen von den fränkischen Monarchen gegen alle feindliche Anfälle Schutz zu gewarten hatten. In dieser Verbindung erkannten sie die fränkische Monarchen für ihr Haupt, ohne daß sie deshalb für würkliche Unterthanen zu achten waren.

Dergleichen Verbindungen waren auch gar nichts ungewöhnliches unter den teutschen Völkern. Tacitus erzählt, daß sie die Semnonen für das Haupt aller suevischen Völkern gehalten, und man würde irrig daraus schließen, daß alle übrige suevische Völker den Semnonen unterthan gewesen wären. Alles, was sich das Haupt eines solchen ungleichen Bündnißes zueignen konnte, war die Direction der gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Ansehung auswärtiger Völker, ohne daß deshalben das Haupt des Bündnißes etwas zu befehlen hatte. Der vornehmste Ar-

tikel einer solchen Verbindung war, daß die Verbundene der Anführung ihres Hauptes im Kriege folgten. Dieses war bey den Teutschen so gewöhnlich, daß alle Edelleute mit einem vornehmen und tapfern Helden eine solche Verbindung eingiengen, und ihm zur Begleitung in allen seinen Kriegszügen dienten.

Man kan nicht läugnen, sagt obbenanter Hr. von Justi, daß die Könige in Franken das Recht gehabt haben, Befehle an die Herzoge in Baiern ergehen zu laßen; hieraus kann aber noch nicht gefolgert werden, daß die Herzoge unter der unmittelbaren Macht der fränkischen Könige stunden, wie der Verfaßer der sogenannten unpartheyischen Abhandlung behaupten will.

Diese Befehle waren der Natur eines ungleichen Bündnißes nicht ungemäß, indem den Königen der Franken die Direction in allen Angelegenheiten zustund, welche die Hilfsleistung der Baiern an die fränkischen Könige, und den gemeinschaftlichen Beystand betraf.

Alle Befehle, die daher von den fränkischen Königen an die Herzoge von Baiern erlaßen worden, betrafen Gegenstände des

Bünd=

Bündnißes, wie die Stelle selbst beweißt, die der Verfaßer der sogenannten unpartheyischen Abhandlung anzieht.

Chron. Fredegari C. 71. bey Freher Tit. I. rer. franc.

Dagobertus jubet eos (octo millia Bulgarorum cum uxoribus, & liberis de Panonia ab Avaris expulsorum hiemandum Bojoaricos recipere, dummodo pertractabat cum Francis, quid exinde fieret. Cumque dispersi per Domos Bojoariorum ad hiemandum fuissent, Concilio francorum Dagobertus Bojoarios jubet, ut Bulgaros illos cum uxoribus & Liberis unus quisque in Domo sua, in una nocte Bojoarii interficerent, quod protinus a Bojoariis est impletum.

Es finden sich in der Geschichte keine Spuren, daß die fränkischen Könige in den innern Landesangelegenheiten von Baiern Befehle und Verordnungen ertheilten, und sollte es auch, sagt Justi, in den letztern Zeiten der Agilolfinger geschehen seyn, so kann aus der Ueberschreittung dieser ordentlichen Grenzen,

zen, da in dem letzten Jahrhundert dieses Stammes die fränkischen Könige mehr Gewalt, und Ansehen über Baiern sich herausgenommen haben, kein ordentliches Recht der Oberherrschaft gefolgert werden.

Man könnte zwar, erwähnt Hr. von Justi, den Einwurf machen, daß sich in den baierischen Gesetzen wirklich eine Stelle finde, woraus zu ersehen wäre, daß die fränkische Könige Vasallen in Baiern gehabt haben. Allein daraus würde man doch keinen Beweis des Gegentheils herleiten können. Die fränkischen Könige konnten diese Vasallen haben, ohne daß sie jemal ein Eigenthum in Baiern gehabt haben. Es stund damals einem jeden Edelmann frey, sich selbst einen Lehenherrn zu erwählen, oder sich jemand zu recomendiren, wie der Ausdruck war, und die baierischen Herzoge mußten allzuviel Ehrerbiethung für die fränkischen Monarchen haben, als daß sie ihren Edelleuten verwehren konnten, ihre Vasallen zu werden, zumal da sie dadurch von ihrer Gerichtsbarkeit nichts verlohren, wie selbst aus der Stelle der altbaierischen Gesetze erhellt. Tit. 2. C. 9.

Die=

Diese Freyheit dauerte sogar noch hundert Jahre nach Abgang der agilolfingischen Familie.

Als die Söhne Ludwigs des Frommen die letzte Theilung der väterlichen Staaten vornahmen, so war einem jeden Edelmann erlaubt, sich unter den 3 Brüdern einen Lehenherrn zu erwählen, welchen er wollte, wenn er auch nicht in den Staaten desjenigen wohnte, dem er sich widmete. Allein es wurde auch zugleich festgesetzt, daß, wenn diese Wahl einmal geschehen wäre, hernach keine weitere Veränderung des Lehenherrn erlaubt seyn sollte. Diese Meynung wird durch die Krieg = und Friedensrechte, die die Herzoge gegen alle fremde Mächte, und diese gegen selbe wechselweis auf gleichen Fuß ausgeübt, bis zur Gewißheit unterstützt.

Die römischen Päpste haben in den Jahren 716 und 739 in Kirchensachen, und 741 und 781. in Staatsgeschäften an die Herzoge, und diese an jene 787 offentliche Gesandschaften geschickt, wie in dem Jahre 787 selbst ein Bischof zu Salzburg mit dem Abbt zu Monsee des Herzogs Gesandschaftsgeschäfte nach Rom verrichtet hat. So erörtert weiters Lori in seinen chronologischen

Aus=

Auszügen der Geschichte, wie Autharis, König der Longobarden, An. 588. mit seiner Gesandschaft zu Herzog Garibald I. nach Regenspurg kam; und mit König Aribert II. führte Herzog Theodebert An. 712. vor den Mauern zu Pavia Krieg. So sind zwischen den Hunnen, und Slaven, und den Herzogen ebenfalls Kriege geführt, und Bündniße geschloßen worden, ohne die Tractaten der Herzoge mit Aquitanien, Benevent, und Sachsen zu erwähnen.

Aus welchen wirklichen Thatsachen sich klar genug zeiget, daß die Herzoge aus Baiern in keiner Rücksicht fränkische Statthalter, sondern immer erbliche Landesherrn in Baiern waren, wo sie ohne Königstitel zu führen alle königliche Vorrechte ungeachtet des zwischen den Franken, und Baiern obwaltenden Bündnißes inn = und außerhalb des Landes genoßen haben: welche Unabhängigkeit sich auch noch bis unter Karl des Großen Regierung bewies: wo es heißt: *Imperator Carolus congregavit duces, Comites, & reliquos christianos populos cum legislatoribus*: welcher Ausdruck die souveraine Gewalt hinlänglich beweiset, und wodurch ein neuer Beweis entsteht, daß man die Herzoge Gesetzgeber mit den Herzogen

Be=

Beamten nicht vermischen könne, ohne das ganze fränkische Staatssystem zu mißkennen, wie Ginte sehr klug bemerkt hat, und welche Gründe noch lang nicht durch die salzburgische Abhandlung widerlegt sind.

So dachte Karl der Große selbst niemals, den wesentlichen Unterschied zwischen den Herzogen Gesetzgebern, und den Herzogen Beamten aufzuheben; indem er den Ueberwundenen nicht allein ihre Gesetze ließ, sondern selbst den Söhnen die Gewalt ihre Länder zu theilen gestattete.

Der Verfaßer der beurkundeten Beyträge bauet daher sein ganzes System auf einen falschen Grund, da er durch Trugschlüße zu beweisen sucht, als wenn je die baierische Fürsten unter der Franken Herrschaft als blosse Statthalter gestanden wären. Die Fürsten aus Baiern waren immer gesetzgebende Herren; die Gesetze der Bojaren selbst beweisen es zum Ueberfluß, da der Ausdruck: *Dux, qui Provinciam in potestate habebat:* sattsam den gesetzgebenden Herzog von den übrigen unterscheidet:

Es blieben daher zuverläßig alle Rechte der Souverenitæt den Herzogen aus Baiern, die

die sie jederzeit unumschränkt über ihre Bischöfe ausgeübt haben.

Es ist zuverläßig, daß den Merovingischen Königen eine gewisse Oberherrschaft in Absicht auf die Ernennung, und Bestellung der baierischen Bischöfe zugestanden war, und das dortmals in ganz Franken übliche Recht in Erwählung des Volks war auch in Baiern eingeführt, und es wird genug seyn, daß es ausdrücklich heißt: Die baierischen Bischöfe seyen von Karlmann per Civitates verordnet worden: Aſsensu Ducis, et Consentiente Duce: so wurden die Bischöfe, wie wir oben gezeigt haben zu Gericht vorgeruffen, so mußten sie selbst ihren Herzogen die Heersfolge leisten. Wie viele Proben der Landeshoheit über die baierischen Bischöfe liefern uns nicht in dem neunten Jahrhundert die Geschichten Ludwigs des Teutschen, Karlmanns des Baiern, und ihrer Nachfolger, und diese Proben sind uns desto weniger gleichgültig, um so gewisser es ist, daß die Formula Regni Bojariæ so wie sie unter diesen Regenten gewesen, so auch beybehalten worden, da die baierischen Landesherrn wieder Herzoge hiessen.

Uebri-

Uebrigens wäre wohl auch zu wünschen, daß das Andenken jener Zeiten, da die baierische Landesherrn das übrige Teutschland beherrschet, nie zu einem Mißbrauch Anlaß gegeben hätte, die Gnadenbriefe eines Ludwigs des Teutschen, eines Karlmanns, und eines Arnulphs als königliche teutsche Befreyungen anzusehen, da sie doch nur landesherrliche Privilegien waren. *

Regino lehrt, daß ums Jahr 889 Erzbischof Sunzo in Mainz dem Luitbertus nachgefolgt sey: *Thuringorum duce annuente.* Eine gleiche und noch wichtigere Urkunde ist die berühmte Freysingische Urkunde vom Jahr 998, ** in welcher *Arnolfus divina ordinante Providentia Dux Bojoariorum, et adjacentium Regionum ad presentis regni admi-*

---

* Die Bischöfe benutzten das Verdienst lesen und schreiben zu können auf das beste. Landesherrlichen Gnadenbezeigungen legten sie bald den Namen teutscher Befreyung bey.

** In nomine Sanctæ, et individuæ Trinitatis, Arnolphus divina ordinante providentia Dux Bojoariorum, et etiam adjacentium Regionum omnibus Episcopis, militibus, et regni hujus presentibus. Quidquam enim benevolentiæ, et gratiæ in Dei cultores nostrorum oratores ostendimus, totum hoc nobis ad æternæ vi-

adminiculum omnibus Episcopis, Comitibus et regni hujus Principibus &c. zu wissen thut, daß er auf Chor=Bischofs Chuno von Freysing unterthänigstes Ansuchen: *nostram interpellavit clementiam*; einen zwischen ihm und Bischof Traculf von Freysingen wegen der Abbtey Mosburg gemachten Vertrag, *authoritate sua* bestättiget, *et Sigilli sui impres-*

---

tæ augmentum presentis regni adminiculum liquide credimus esse profuturum. Qua propter scire nos volumus, quod Chuno fidelis et assiduus orator noster videlicet frising: Ecclesiæ Chorepiscopus nostram interpellavit clementiam, quatenus Complacitationem inter Dracolvum Episcopum et inter se factam nostra auctoritate, et conscriptione atque Sigilli conclusione firmaremus, cujus peticioni, et voluntati ob ejus fidem, et continuam orationem aurem accomodavimus, et viscera pietatis ostendimus, et quæ precatus est, implere curavimus, remisit enim Chorepiscopus, et advocatus suus Sighardus propriam Abbatiolam suam Moseburih nuncupatam, ad Ecclesiam beatæ Mariæ Semper Virginis, et ad Ecclesiam Sancti Corbiniani Confessoris in manus præfati Episcopi, et Advocati sui Kebolfi ea ratione et tenore, quatenus ille quidquid eodem tempore de Episcopatu in beneficium haberet, deinceps usque in finem mortalis vitæ sine ulla contradictione et molestia possideret, quod et ita tradente eodem Episcopo et advocato factum, et secundum morem firmatum est. Insuper vero in eodem frisingensi villa ejusdem rei causa Colon. II. cum habitationibus suis ab eodem Episcopo in

pressione bekräftigt hat, und dieses zwar *publica Synodo coram Episcopo atque comitibus et cæteris principibus coram Clero adstante populo.*

24 Jahre hernach, nemlich Anno 932 schrieb Herzog Arnulf einen andern dergleichen Synodum nach Dinglfingen aus, auf wel-

---

in proprietatem accepit, de eadem vero Al batiola Curtem I. hubilam vocatam cum omnibus ad illam pertinentibus acquisitis et acquirendis, nec non beneficium unum pene deserta tum Suanahilcadorf nominatum. Cetera vero quæ in eadem complacitatione sunt facta in exemplo dein scripta inveniuntur. Complacitatio facta est in publica Synodo coram clero, et omni populo, et multis testibus sicut mos est, per aurem conductis firmata est Anno Domini DCCCCVIII. Idus Septembris Anno Episcopi II. incipienti Chorepiscopi vero VI. et incipiente VII. Nos vero ut præfati sumus, ejus præcibus annuentes jussimus ei hoc præceptum auctoritatis nostræ præscribi, et ut per futura tempora melius credatur, et firmius observetur, Sigilli nostri impressione insigniri fecimus: Unde volumus et firmiter statuimus, vt eichorepiscopus usque in finem instantis vitæ nullo inquietante vel contradicente, quod complacuit feliciter possideat, et quomodolibet ordinabiliter faciat.

Vid. Beylagen der Churbairischen Quadruplic in der Halleinischen Salz = Irrung de Anno 1761. sub Num. 132. Fol. 12.

welchem nebst den baierischen Grafen auch die 6 baierischen Bischöfe, und zwar 5 persönlich, und der 6te durch einen Gesandten sich eingefunden hat: wobey die Formul: *Regnante in Bavaria Arnulfo Duce* mit Ausschliessung des teutschen Königs Henrici einen tüchtigen Beweis giebt, daß die dortmalige Herzogen als Gesetzgeber von den übrigen ducibus, Nichtgesetzgebern, unterschieden waren.

Der Verfaßer des Beweises der Landesdeshoheit der Herzoge in Baiern über die baierischen Bischöfe sagt sehr erweislich, und gründlich: daß das Stift Augspurg den Herzogen in Schwaben unbestimmte, und folglich von der Willkühr des Herzogs abhangende Servitia leisten mußte; — daß die Herzogin Woda oder Hedwig in Schwaben die schwäbischen Bischöfe und Aebbte auf ihre Landtäg beruffen, und eine strittige Abbts-Wahl zu St. Gallen deßwegen entschieden hat, weil diese mit königlichen Freybriefen bestens versehene Abbtey in ihrem ducatu, und unter ihrem ducatu, und unter ihrem regimine gelegen war.

Bischof Ditmar von Mörsburg beklagte sich bitterlich, daß die Bischöfe sogar viele

Noth

Noth unter der Herzoge Gewalt leiden mußten: auch sind die Worte Bischofs Thiedons von Chambray sehr merkwürdig: *omnem animam Sublimioribus subditam esse debere, sive regi quasi præcellenti, sive etiam duci*: auch ist die Antwort des Gerhards Abbt von Brogne und St. Guilain hieher gehörig, welcher sagt: *Ducis edictum aspernari non debere*; auch ist es ganz richtig,

Daß Adalbert Erzbischof von Salzburg auf dem Zug, den Arnulf für sich selbst nach Italien unternommen, ordentliche Heersfolge geleistet hat. *Ducis militiam secutus est.* Durch welches Beyspiel die Einwendung entkräftet wird, die in der sogenannten unpartheyischen Abhandlung von dem Staat des Erzstiftes Salzburg (Chronog. Salisb. a p. Hansiz. l. c. p. 146.) in Rücksicht der verneinten Heersfolge der Bischofe enthalten ist.

Salzburg könnte sich wohl noch derjenigen Epoche erinnern, als Kayser Heinrich V. Anno 1119 den Erzbischof Konrad von Salzburg aller seiner Rechte entsetzt, und seine metropolitanischen Befugnisse über die baierischen Bischöfe angefochten hat. Konrad nahm seine Zuflucht zu Herzog Heinrich aus Baiern, und die Ausdrücke, die Konrad in dem

Schrei-

Schreiben an den Herzog gebraucht hat, sind voll Unterwürfigkeit, und verrathen eine ganz andere Sprache, (Hansiz. Tom. 2. p. 943.) als die, die man heut zu Tage von Seiten Salzburg gegen Baiern führen will.

Ad vos, schrieb Konrad an Herzog Heinrich: *ad vos, quem fautorem nostrum esse novimus, pro recuperanda libertate, ac potestate nostra Clamamus, et Confugimus, ut Causæ nobiscum, et pro nobis assistatis*. Hansitz Tom. 2. p. 943.

Es ist ganz unwidersprechlich, daß die Bischöfe unter der Souverenität der Herzoge in Baiern stunden; der Beweis aus Documenten der Landeshoheits-Rechte der Herzoge über die Bischöfe sind unzählig: sie wurden nicht allein von den Herzogen zu den Landtägen, sondern auch zu den Hoftägen berufen. * Als Herzog Heinrich seine Hochzeit in Augspurg hielt, so hieß es ebenfalls:

Con-

* Ein Salzburgischer Mönch zu S. Peter schrieb ein sogenanntes Chronicon Austriacum, welches der P. Petz herausgegeben hat, und das bis 1275 geht. In diesem steht ausdrücklich, daß noch unter Kaiser Rudolph I. die bairischen Bischöfe haben auf den herzoglichen Landtägen erscheinen müssen. Pez. Script. Rer. Austriac. Tom. I. p. 684.

Convocatis principibus suis: Der Verfaßer des Beweises der Landeshohheiten der Herzoge in Baiern führt in seiner Abhandlung eine merkwürdige Urkunde an von 1140. Herzog Leopold in Baiern bestättiget vermög derselben einen Tauschvertrag zwischen dem Gotteshaus Prislingen, und dem Burggrafen Otto von Regenspurg, und zwar *in presentia principum terre nostre videlicet Heinrici ratisbonensis episcopi, Ottonis frisingensis episcopi &c.* *

Die-

---

* Ein Breve des Papstes Leo VII. an den Herzog Eberhard des Grossen Arnulphs Sohn enthält, daß der Herzog den statum Ecclesiæ und Integrum Cultum im Erzstift Salzburg zu befördern hätte. Hund Metrop. Tom. I. p. 35.

Im Jahr 1239 war ein Landtag in München, auf welchem Erzbischof Eberhard von Salzburg wegen einer nöthigen Reise nicht erscheinen konnte, er entschuldigte sich daher bey dem Herzog: Se omni diligentia Servaturum quæ ibi statuta fuerint. Hansitz Germ. S. Tom. I. pag. 380.

Anno 1241 war wieder ein Landtag zu Regensburg, auf welchem die sämmtlichen Bischöfe dem Herzoge Otto so lang bittlich anlagen, bis er den berühmten Passauischen Dechant Albert von Beheim, als einen Landesfriedensstörer, in die Landacht erklärte. Hansitz. Germ. S. Tom. I. pag. 380.

Dieser Ausdruck: Principes terre nostre, oder die zu unserm Land gehörige Fürsten, beweist die Landeshoheit der Herzoge gegen die Bischöfe nur zu gewis. Ein noch passenderer, und Salzburg ganz allein betreffender Beweis ist eine Urkunde vom Erzbischof Eberhard von Salzburg, in welcher er ganz wohlbedächtlich bezeugt, daß die Probstey Reichersberg *quantum attinet ad possessionem legitimam*, oder *Jure fundi*, wie es Anno 1156 hieß, nach Salzburg gehörte, *quantum ad Regimen sæculare* aber den Herzogen in Baiern unterworfen sey. Chronic. Reuchersperg Anno 1156. p. 269. l. c. et ad Anno 1162. p. 284.

Eine Urkunde der Herzoge von Niederbaiern von 1322. Lunic. l. c. p. 556. enthaltet diese Ausdrücke:

„Denen erberen Erzbischof von Salz-„burg, und seinen Unterthan, dem Bischof „zu Regensburg, Passau, Chiemsee, und „Freysing versprechen ꝛc.„ — Woraus erhellt, daß 1311 als Otto Herzog von Niederbaiern den Landtag hielt, und Kaiser Ludwig V. die Freyheits-Ertheilungen nachher bestättigte, daß die Bischöfe allzeit zu den

Land-

Landtägen vorgerüffen, und in jedem Falle als Unterthanen betrachtet worden sind.

In der dermaligen politischen Verfaßung schreibt der Author der beurkundeten Beyträge, kömmt alles auf die ersten ursprünglichen Rechte an, aus denen auch weltliche Regenten ihre Gewalt geltend machen ꝛc. Und wir wollen nun auch diese ursprüngliche Rechte untersuchen.

Ad V.

Baiern war unwidersprechlich in den ältern Zeiten ein Königreich; Salzburg hat seine Entstehung an Baiern zu verdanken, und die viele und große Gnaden, die die Bischöfe von den baierischen Fürsten genossen haben, beweisen sich aus authentischen Urkunden.

Das Herzogthum Baiern war ursprünglich ein Königreich; man weiß, daß die Hauptvölker, welche den teutschen Staatskörper in den ältern Zeiten ausmachten, aus Franken, Baiern, Schwaben, und Sachsen bestunden: jedes dieser Völker hatte seinen ei-

genen Anführer unter dem Namen eines Kö- nigs: Vid. Luitp. l. 2. c. 1. Schmids Ge- schichte der Teutschen: 4. B. 1. l. 76. Entscheidend für diesen Satz ist die nachge- setzte Urkunde sub Nro 1. et 2.

Der Güte dieser Könige, die auch unter dem Namen der Herzoge königliche Vorrech- te ausübten, hat Salzburg seinen Ursprung zu verdanken: Vid. Beylag 3. Sie stifte- ten es, vermehrten es, und überhäuften es mit Gnaden. Es gab Zeiten, in welchen man die Wohlthaten erkannte; und wieder Zeiten, in denen man sie vergaß . . . . —

Nro 1.

Nro. 1.

EXTRACTUS.

Antiquiſsimæ Legis Bajuvariorum.

Tit. I.

Cap. 10. De Epiſc. hoſtes evocante.

§. *Si* infra Provincia inimicos invitaverit, et eos perdere voluerit, quos ſalvare debuerit, pro his culpis damnetur.

Item.

Cap. 11. §. 2. Et ſi Epiſcopus contra aliquem culpabilis apparet, non præſumat eum occidere, quia Summus Pontifex eſt, ſed mallet eum ante Regem, vel Ducem, aut ante plebem ſuam.

Domino glorioſiſsimo Duce noſtro Thaſſilioni maxime Congregatio jura ſynodali per præſentes Ecclogias in Chri-

Christo salutem dirigitur. Sufficit enim christianis cum Normam priscorum patrum vitam deducere, et eorum auctoritate passim gradibus polum scandere, tamen propter diversitate temporum diversa necessitate componendi ampellitur. Propterea sanctumque est Congregatio sacerdotum indictis Temporibus, Deo opitulante, ut diversa jure considerentur. Nam qui hos Præcessores, pastores, et patres nostros docuit, ipse et nos docebit, sicut veritas ait. Sicut misit me Pater, et ego mitto vos. Misit nos, qui missurus erat. Ideo indesinenter deo deferimus grates, qui te nostris temporibus constituit Principem: quia si in ætate tenerulus, in sensu sanctæ scripturæ præcessoribus tuis maturior apparebis. Propterea time Deum, et custodi vias ejus. Nam qui illum non habet placatum, nunquam evadit iratum.

Caput I.

Præcipimus enim, ut omnes tam Sacerdotes, quam Monachi, et omnis Cleros Ecclesiastice jure non tantum in Missarum celebratione, sed etiam in omnibus versalis oribus, tam pro animam scellentiæ vestræ, quam pro vitam, et Regni inlesione, et fidelium vestrorum die noctuque preces deo fundere debeant. Et si aliter quis inventus fuerit, deponatur.

Caput II.

Ut Ecclesias à priscorum antecessorum vestrorum aut vestris temporibus fundatas sine fraude permanere inlesas debeant; ubi oculi Domini malos, et bonos contemplantur. Unde et veritas per Paulum dicitur. Si quis autem templum Dei violaverit, et reliqua.

Caput III.

De potestate Episcoporum, qui claves polique ligandi, atque solven-

di

di deveuntur, et curam paſtoralem exerceunt in pleve (unde et ſine dubio rationem reddituri ſunt) ut Eccleſiaſticis rebus dominentur; atque ſpenſando provideant. Unde Synodus Nicenenſis ait, ut omnes res Eccleſiaſticas in poteſtate Epiſcoporum ſint.

Caput IV.

De legibus Eccleſiarum paterna reverentia conperiemini, et nos maxime admoneri oportet, quod tot diffuſus orbis oriens occidensque conſervat, et Præceſsorum veſtrorum depicta Pactus inſinuat; quicunque Domum Dei, et altaram ejus fraudare Conatur, quibuscunque præſidiis in ipſo altare juvare faciatis, ut ne eorum leſionibus ab altare alienetis.

Caput V.

De Decimis deo reddendis Propheta teſtatur, ut ſi quis decimam non dederit, ad decimam devertatur; unde venit, ut quicunque aut occaſione Presbyteri aut avaritiæ modo

Deo decimas reddere noluerit, ut manus vestræ decretus confirmetur, ut dupliciter Ecclesiæ censum reddatur, et ut vestræ requerillæ secundum possibilitatem culpalis existant.

Carut VI.

De deocenis, ut Presbyteri sibi minime injungere debeant, nisi secundum constitutionem Episcoporum, qualiter Sacerdotalem aut pastoralem queant exercere Curam.

Caput VII.

Ut ipsi Presbyteri alienas oblationes aut decimas sibimet minime ingerere conentur, unde Gregorius ait: per extraneam mensem transiens falcem mittere non debet. Et alibi: quod tibi non vis, alteri ne facias.

Caput VIII.

De Abbatibus, et Abbatissas convenit admonendi, ut secundum possibilitatem, et loci administrationem,

ut

ut regulariter vivere debeant, cum providentia Episcoporum, quorum cura hæc adesse dignoscuntur. Unde et veritas: omnis plantatio, quam non plantavit, et reliqua.

Caput IX.

De Clericis, et Nonnanes, ut aut in monasterio ire debeant, aut cum consensu Episcoporum, cui hæc credita sunt, regulariter vivant, et si hoc agere noluerint, exterminentur.

Caput X.

De viduis, et Orfanis admoneri oportet, ut sine calumnios potentium efficientur, unde Propheta testatur: vociferabuntur ad me, et reliqua.

Caput XI.

De oppressione pauperum admonendi convenit, ut per omnia Præsides seu iudices, centuriones, atque Vicarios admone seu præcipere debeatis, ut sine ulla injusta Calumnia per-

permaneant. Unde Evangelium testatur: deposuit potentes de sede, et humiles exaltavit.

Caput XII.

De reliquo promiscuo vulgo ut in lege Bojovariorum consistere debeant, ut de eorum hereditate exceptis capitalis criminibus, non alienentur. Unde veritas: Nolite judicare, et non judicabimini; et reliqua. Primum quidem judicium, postea misericordia.

Caput XIII.

De incestis conjugiis maxime convenit, ut per omnia vestro consequamini decreto, quo in præsente villa publica noncupante Ashaeim constituere recordamini. Unde et Paulus. neque adulteri Regnum Dei possidebunt.

Caput XIV.

De Missis vestris per Circuitu diocenum, ut ibi quendam Sacerdotem cum his mittere dignimini, ut ne innocens

nocens fraude deceptus calumnii restuetur, et vobis in Culpa Commutata pecunia recurrat, pro quos in ætate positum sub jure sensu redditurum rationem te reddere fatemus, aut si recte te geris, sine hæsitatione remuneraturum. in die judicii esse credimus, atque testamur.

Caput XV.

De Judicio publico, et Clamore pauperum per singulas Sabbathis fiendi, aut per dies Kalendarum, ut in auribus clementia vestra acta pernuntient diversa. De quibus diebus te epulaturum fateaxis, si hoc agere coneris, testare audemus. Et in his diebus semper sacerdus adesse debeat, ut sit sententia vestra Dei sale condita, ut ne judices terreni propter præmias causas torquantur, et innocentes obprimantur, aut nocentes justificentur.

Nro. I.

Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer Kayser zue allen Zeite Mehrer des Reichs, und zu Böheim, bekennen und thuen kund öffentlich mit dem Briefe, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, für Uns und Unser Nachkommen am Reich, daß Wür haben angesehen den edlen alten und würdigen Stammen der Fürsten von Bayrn, so ain Königreich gewesen, und vor vill hundert Jahren von vill Römisch Kaysern und Königen unsern Vorfahren am Reich, der etwo vill auch Künig und Herzogen zu Baiern gewesen seyn, und das heil. Reich lang Zeit innen gehabt, und beseßen haben, mit sondern, und mancherley Privilegien Freyheiten, und Genaden für ander Fürsten und Fürstenthum begnadet synd; sollichs und darzu die stetten getreuen und fruchtbarlichen Dienste, die dieselben Fürsten von Baiern, auch sonderlich jezt die hochgeborn Otto des heil. Röm. Reichs Erz = Cammerer, und Stephan der älter sein Bruder, auch Stephan der jünger, Fridrich, und Johanes Gebrüder des benannten Herzog Stephan des ältern Söhne, alle Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayrn, unser lieb Aiden, Oheim, Churfürsten uns, und dem heil. Reich offt

und

und unverdroßenlich und nutzlich gethan haben, und in künfftig Zeit wol thuen mügen, und davon mit wohlbedachten Mueth, und mit Rathe unserer Fürsten und auch ander unser getreuen Unterthannen mit rechter Wißen und aus kayserl. Macht vollkommenheit Confirmiren und bestättigen Wür für uns und ünser Nachkommen alle ihre Handvëst, Brief, Recht gnaden, alt = löblich Herkommen, Privilegien und Freyheit in allen Puncten, Maynungen, und Artickeln von Wort zu Worten, als sie geschrieben sind, und als sy und ihr Eltern und Vorfahren dieselben von dem heil. Reich, und sonst redlich hergebracht, als sy uns dann der genugsamlich erweißt haben, es sey über ihr Fürstenthum, Graffschafft, Herrschafft, Stätt, Vest, land, leut, Land = Gericht, und sonderheitlich ihr landgericht zu Maurstetten oder Ochsenbromen, daß etwenn der Grafen von Neuffen gewesen ist, auch ihre landgerichte zu Hirschberg, Höchstädt, und Grayspach mit ihren landschranen, Ziercklen, und züegehörungen, und auch über ihr Pfandschafft, Halsgericht, Mauth, Zöll, Wild = bähn, bergwerk, Münz, und andere Regalia, Kraisch = Busch, Wäld Ehre, und Nuz, und all andere Jr Guet, und Gerechtigkeit, nichts ausgenommen, wie man das alles mit sunderlichen Worten mag

be=

benennen in aller der Maaß, als ob Jr jegliches mit sonderlichen Worten in diesem Brief gelautmähret, und genennt wäre, und sezen und wöllen aus vollkommenheit unser Kayserliche Macht, daß diese unsere Bestättigung, und Gnad ganze Kraft und Macht haben soll, geleicher Weise, als ob die egenanten Jre Handvesten, briefe, freyheit altherkommen, und Gerechtigkeit, alle und jede von Worten zue Worten hie geschriben stüenden, oder von Rechts oder Gewonheit wegen hierinnen eingeleibt seyn sollten, und auch kainen iren Mann, Grafen, herren, Ritter, Knecht, burger, Gebauer, Diener, Edl= oder unedl, oder ander die in iren landten, Herrschaften, Gezircklen und landgerichten, oder andern Gerichten gesessen seynd, für uns noch für kain unser, und des, oder ander Hofgericht, landgericht oder gericht fürbringen, noch laden solle, wenn sie und dieselben inndert andersiwo mehr, dann vor der genannten unser lieben Aiden und Oheimen und Jrer Erben Nachkommen gerichten sich um all Sachen nichts ausgenommen verantworten sollen.

Was auch wieder solch unser Kayserl. Bestättigung, Freyheit Genad, fürbas mehr durch Uns, oder unser Nachkommen am Reich

oder

oder jemands andern aus eigener Bewegnus; oder auf Anbringen ausgieng, oder geschehe; das alles soll gänzlich abseyn und kain Kraft haben, in kainerlay Weis, als Wür auch das wißentlich aus vollkommenheit unser Kayserl. Macht widerruffen, unkräfftigen; und untauglich sprechen, und erkennen, mit diesem unserm Kayserl. Brief, es wäre dann, daß andern Leuten von der genannten unsern Aiden und Oheimen Gerichten gewonnlichs Recht nit widerfahren möchte, und daß man die Leute Rechtlos kündlich liesse, so mögen solch Kläger ihr Widersacher für Uns; und unser Hofgericht ordentlich laden, und daselbs solle ihn dann nach des Reiches Gewonheit Recht beschehen.

Mit Urkund des Briefes versiegelt mit Unserm Kayserl: Insigl, der geben ist zue Nürnberg nach Christi Geburt Dreyzehen hundert Jar, darnach in dem zwey und sechzigsten Jare des nächsten Sonnabends vor sandt Agnesen Tag der heiligen Jungfrauen Unsers Reichs im siebenden Jar.

Nro.

Nro. II.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Cärnthen und zu Crain, Herr auf der Windischen March und zu Portenau, Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürt, und zu Kyburg, Margrave zu Burgaue, und Landgrave in Elsaß, bekennen offentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermeniglich, nachdeme der hochgeborne Ludwig Pfalzgrav bey Rhein und Herzog in Bayrn, unser lieber Oheim und Fürste, und das löbliche Haus Bayrn von Unsern Vorfahren uns, und dem heil. Reich und in andere Weise mit mennigen Gnaden, Freyheiten, Privilegien, alten herkommen, und Gerechtigkeiten begabt, und für sehen ist, und aber durch unser Vorfahren, und uns in Königlich = und Kayserlichen Würden allerley Freyheit, Privilegien und Beståttung erworben, und ausgegangen seynd, die villeicht dem gemeldten unserm lieben Oheim, und Fürsten Herzog Ludwigen, und dem Haus zu Bayrn, an solchen ihren Gnaden, Freyheiten, Privilegien, alten herkommen und Gerechtigkeiten Abbruch, Verlezung und Schaden bringen möchten, daß Wür als

Römisch Kayser und des genannten unsers lieben Oheims und Fürstens Herzog Ludwigs demüthigen Bette willen declarirt, gesezt, geordnet und erkläret haben, declariren sezen, ordnen, und erklären auch von Römisch Kayserlicher Macht, wißentlich in Kraft dieses Briefs und wollen, daß solch obgeschriben unser Vorfahren, und unser Freyheit, Privilegia und Confirmation, von wem die erworben seyn möchten, demselben unserm lieben Oheim und Fürsten Herzog Ludwigen seinen Erben, noch den löblichen Haus Baiern an den vorberürten iren Gnaden, Freyheiten, Privilegien alten herkommen, und Gerechtigkeiten ganz keinen Abbruch, Schaden, noch Verlezung bringen, sondern sich derselben irer Gnaden, Freyheiten, Privilegien, alten herkommen, und Gerechtigkeiten gebrauchen sollten, und mögen, inmaßen sie sich der bisher gebraucht haben, von allermeniglich ungehindert, doch uns, und dem heil. Reich an unser Obrigkeit und Gerechtigkeit unvergriffenlich, und unschädlich. Mit Urkund dies Briefs besigelt mit unser Kayserl. Majestät anhangenden Insigl. Geben zu Grätz am dritten Tag des Monats February nach Christi Geburt Ain tausend vierhundert acht und Sibenzig unser Reiche des Römischen im Acht und dreyßigsten, des Kayserthums im Sechs und zwanzigsten und des hungarischen im neunzehenten Jar.

Anno-

Annotatio Arnonis Episcopi tempore Caroli Magni Regis francorum.

Nro. III.

De hoc vero, quod ad Episcopatum beati Petri, primi pastoris Ecclesiæ Sanctorumque Apostolorum Principis, quod constructum est infra oppidum Salzburg in Pago Iabaccensium super fluvium Igonta, qui alio nomine Salzaha vocatur, ubi & Dominus Rhodbertus Episcopus atque Confessor una cum Sociis Corpore requiescit, & inibi traditum fuit, & ubi præest venerabilis vir, per Divinam Misericordiam, & Mercedem Domini nostri Caroli Excellentissimi Regis Arn. Episcopus.

Theodo dux. Hrodbertus.

„Primum quidem tradidit Theo„do Dux prædictum oppidum, si„mulque & Castrum, superiorem Domino „Hrodberto cum terminis denominatis & „Confinibus, vel omnibus appendiciis, suis„que adjacentiis, una cum Campis, silvis, „alpes, aquis, aquarumque decursibus, sicut „ad supra memoratum oppidum, vel Castro

„Salzburch, & reliqua loca vel poſſeſſiones, „ſicut inferius ſcriptum eſſe videtur.

„Simili modo tradidit idem dux villa „nuncupata Pidinga in pago Salzburhove, „juxta fluvium ſala manſos XXX. inter „veſtitos & apſos vel quidquid ad ipſos „manſos aſpicitur. Simulque & tradidit „jam dictus dux in eodem pago in loco, „qui vocatur Salinas, fornaces XX, & to„tidem patellis, & tertiam partem de putia„torio ibidem conceſſit, quod barbarice di„citur Galgo. In ſuper & jam dicto loco „conceſſit decimam de ſale & de Theloneo, „quod datur in cenſo Dominico. Nec non „& præfatus Dux tradidit Romanos & eo„rum tributales Manſos LXXX. inter veſti„tos & apſos commanentes in ſupra dicto „pago Salisburgoenſe, per diverſa loca. „Simul etiam jam fatus Dux tradidit in „pago Atragaoe ſecus torrentem fechileſaha „Romanos & eorum Manſos tribunales V. „inter veſtitos, & apſos. Itemque tradi„dit ſupra dictus Dux in prædicto pago „Salzburgaoe duos Alpes, qui vocantur „Ganzo & laduſa, in quo ſunt tantum„modo paſcua ovium. In pago vero Dru„nenſe tradidit memoratus Dux Villulam, „quæ vacatur Pahmancum Manſos X. inter

„veſti-

„veſtitos & apſos, cum Silva & prata vel „paſcua ad eandem villulam pertinentem, „& in pago etiam Donahgaoe tradidit ipſe „Dux ſecus amne danubio jugeres vine- „arum duas prope Civitatem Reganaspurcha „dicta.

„Succedente vero filio ejus „Theodberto duce, qui tradidit „villulam nuncupante, Uzelinga in dicto „pago Salzburchgoe ſecus fluvium Salzaha „Manſos XX inter veſtitos & apſos cum omni- „bus appendiciis ad eam villulam pertinente. „Itemque tradidit ipſe Dux in loco, qui „dicitur cucullos, in ſupradicto pago Salz- „burgoe, ſuper fluvio Salzaha, id eſt Man- „ſos tres veſtitos, & prata vel paſcua ibi- „dem pertinentia; Ipſeque dux tradidit „villulam nuncupante Walarſeo, in eodem „pago ſecus ſtagnum Walarſeo Manſos „XX. inter veſtitos & apſos, & ſilvam, „vel aquarum decurſionem in fluente, quæ „vocatur fiſchaha, & quidquid ad eandem „villulam pertinere noſcuntur. Simulque „& locellum, qui vocatur Talgoe in ſupra- „dicto pago Salzburchgoe, in quo eſt ſilva, „prata, vel paſcua. Pari modo præfatus „dux in ſupra dicto pago tradidit villulam „nuncupante Titmaninga, in qua ſunt Manſi

Theobertus Dux.

XXIV.

„XXIV. inter veſtitos & apſos unacum „ſilvis, Campis, pratis, paſcuis, ſeu fari„nariis, vel quidquid ad ipſam villulam „pertinere videtur. In pago vero Iſana„goe ſuper rivolum Iſana tradidit idem Dux „villa nuncupante Ehardinge cum Manſos „XV. inter veſtitos & apſos, cum pratis „& Campis, vel ſilvas atque farinariis ad „eandem villam pertinente. Aliam vero „villam in eodem pago tradidit ipſe Dux „nuncupante Thuzhilinga, cum Manſis XV. „inter veſtitos, & apſos, una cum termi„nis, & Confinibus ſuis ad eandem villam „pertinente. Tradiditque memoratus Dux „in pago Opingoe villam nuncupante Opin„ga, in qua ſunt Manſi XX. inter Barſchal„cos, & ſervos, & inter veſtitos & apſos, „cum Campis, pratis, & ſilvis, & omni„bus appendiciis ſuis.

Huchbertus Dux. „Succeſſor namque filius ejus „Huchbertus Dux tradidit in pago „Rotagoe villa, nuncupante Savarſtedi cum „Manſos XX. inter veſtitos & apſos, & „cum terminis vel appendiciis ſuis. In „pago vero Salzburgoe tradidit idem Dux „in loco, qui dicitur in Endorff manſos „veſtitos III. & apſo I. & terminum ſilvæ, „quæ adjacet ſecus fluenta Fiſchaha, & in

„pago

„pago etiam Matagoe tradidit praefatus „Dux in loco, qui vocatur Icinga Manſos „tributales IV. apſos. Poſt hunc exſtitit „Ottilo Dux, qui tradidit in pago Iſana- „goe villam nuncupante Metumunhaim ſe- „cus fluenta Iſana, & in ea Manſos XX. „inter veſtitos & apſos unacum omnibus „terminis & appendiciis ſuis, tradidit idem „dux in pago Salzburgoe locellum, qui „dicitur Elleſnaunans, in quo prata, vel „ſilva cenſiſtitur, vel ſtagnum, qui voca- „tur lacuſculus, ſimulque & Abriam lacum, „in quo conſtat paſcua, & prata, vel ſilva, „piſcatio atque venatio, & in ibi aliquanti „fratres propriis laboribus vivunt.

Taſſilo Dux.

„Poſt hunc vero ſucceſſit filius „ejus Taſsilo Dux, qui tradidit in „pago Tonagoe villam nuncupante Poh cum „manſos XXXIX. inter veſtitos & apſos, „vel cum omnibus appendiciis ſuis, ſeu ter- „minis ad eandem villam pertinente, ſeu „& territorium in eodem pago in loco, qui „dicitur Chruchenberg, qui adjacet ſecus „amne Danubio, in quo nunc ſunt planta- „gines vinearum inſtitutæ. Idemque dux „tradidit in pago Filusgoe, qui vocatur „Riuté, Manſos veſtitos duos. Inſuper „tradidit prædictus Dux in pago Salzburch-

„goe

„goe villula nuncupante campus Romanos „cum mansos tributales XXX. inter vesti-„tos & apsos.

„Similiter tradidit ipse Dux in pago „Isanagoe in fisco Dominico, qui dicitur „Poh, mansum vestitum unum: Itemque „tradidit prædictus Dux in pago Salzburch-„goe in loco, nuncupante Hal, unum pu-„tiatorium integrum, quod vulgariter dici-„tur Galgo. Tradidit siquidem præscriptus „Dux in supradicto pago Salzburgoe in loco „qui dicitur — — — Eeguhertum servum, „nec non & Presbyterum cum omni Do-„mo, vel possessione sua, cum omnia, „quidquid in ipso loco habuit. Ipseque „Dux jam scriptus tradidit cellam, quæ vo-„catur Garotz super ripam Eni fluminis, „in pago Isnagaoe, quam Construxit Boso „Clericus per licentiam jam dicti Ducis in „honorem sancti Petri principis Apostolo-„rum, & ipse Tassilo ipsum Clericum com-„mendavit ad supradictum Monasterium una „cum ipsa Cella.

Liberi Bojoarii. „Item de hoc, quod tradide-„runt liberi Bojoarii per licentiam „Tassilonis ad supradictum Episcopatum, „quod fuit eis ex Causa Dominica benefi-

„cia-

„ciatum, ſimiliter & de illis poteſtatem non „habentes de ſe. Bo liber, qui & Pres- „byter, & Joannes frater ejus tradiderunt „per licentiam Taſsilonis in pago, Pinnz- „goe loca, nuncupantes Biſonzio, & Sa- „lafelda, & in alio loco, qui dicitur fico „Romaniſco in pago Salzburgoe juxta flu- „vio ſala, id eſt in totum inter tributales „& ſerviles manſos XV. & inter veſtitos, „& apſos, quod ſicut ſupra memoravimus, „ex Cauſa dominica eis fuit beneficiatum: „& ipſa tradicione præfatus Dux ab ipſo „loco plenius & firmius fecit Confirmare, „& inſuper memorato loco Biſonzio ædi- „ficata eſt cella, in qua Monachi labore „manuum ſuarum vivunt.

„Onno, et filius ejus Sigiwolf, et Si- „gibaldus tradiderunt per licentiam, ut ſu- „pra, in jam dicto pago Salzburgenſe in „loco, qui dicitur Vicoromaniſco, Manſos „apſos II. ſimili modo de cauſa Dominica „ut ſupra Mazho, et Appo, et Arbertus „non poteſtatem habentibus tradiderunt per „licentiam in pago Iſanagoe loca, nuncu- „pantes Amfinga, et in Widinpach, et ad „Hottinhuſir, idem in totum manſos VIII. „inter veſtitos et apſos.

„Hrod-

„Hrodgaer, et Gorescals, et Eparichar „tradiderunt per licentiam ut supra, in su„pradicto pago Salzburgoe loca, nuncupan„tes in Wangin, et Walardorf, seu stra„za, hoc est in totum mansos VIII. inter „vestitos et apsos.

„Grimbertus comis tradidit una cum „permissione ut supra in jam dicto pago „in villula, quæ vocatur Papinga, Mansos „quatuor, similiter ex causa Dominica. Ale„xandra, et Jacob filius ejus tradiderunt „per licentiam ut supra, in pago Atragoe, „vel in ipso loco, qui dicitur Atragoe „Mansos VI. inter vestitos et apsos: quod „et fuit ex causa Dominica eis beneficia„tum.

„Caerod tradidit per licentiam ut supra „in pago Salzburgoe, in loco, qui dicitur „Totinhusir, Mansos tres apsos similiter ut „supra.

„Helmcinus per licentiam, ut supra, „tradidit in pago Drungoe in loco, qui „vocatur Chorimbach, territorium quantum „cunque possideri visus fuit, quod nunc „jacet apsum, qui similiter vt supra.

„Dig-

„Dignoldus tradidit per licentiam, ut „ſupra, in pago Salzburgoe in loco, qui „dicitur liveringa, Manſos III. apſos, qui „fuit ſimiliter, ut ſupra: Egilulfus tradidit „per licentiam, ut ſupra, in pago Matagoe „in loco, qui nominatur Stempach, Man- „ſos quinque apſos, qui fuit ſimiliter, ut „ſupra: Tisa libera tradidit per licenciam „Taſsilonis in pago Salzburgoe in loco „nuncupante Monticulus ſuper fluvio Sal- „zaha manſos VII. veſtitos, qui fuit ſimi- „liter, ut ſupra.

„Iohannis Servus tradidit per licenciam „Taſsilonis in pago Salzburgoe in loco, „qui vocatur Sura, Manſo I. veſtito, qui „fuit ſimili modo, ut ſupra, ex cauſa Do- „minica.

„Ermlind deo ſacrata tradidit per licen- „ciam, ut ſupra in Rotagoe in loco, qui „vocatur Mallaking, ſupra ripam Eni flu- „minis, Manſos veſtitos III. ſimili modo „ut ſupra.

„Gertheaoz et Garmunt et Patto ven- „diderunt res eorum per licenciam Taſsi- „lonis ex cauſa dominica in pago Salz-

„burgoe

„burgoe villa nuncupata Muldorf, id eſt
„Manſos XXV. inter veſtitos et apſos.

„Theoderich tradidit per licenciam ut
„ſupra, in paga Iſanagoe in loco, qui di-
„citur Perinpach, manſos duos ſimiliter ut
„ſupra ex cauſa Dominica. Hildolf tradi-
„dit per licenciam, ut ſupra, in ſupradicto
„pago Isanagoe in loco nuncupantes Rota,
„et ad Perk, Manſos decem inter veſtitos
„et apſos ex cauſa Dominica.

„Walco tradidit ſuum filium Odalhar-
„tum per licenciam ut ſupra cum omni ſua
„hæreditate in pago Salzburgoe in loco qui
„dicitur Dundillabruna, id eſt, Manſos V.
„inter veſtitos et apſos, ſimili modo ut
„ſupra. Hrobert tradidit per licenciam ut
„ſupra in pago Chimingoe in loco, qui
„dicitur Pontena, Manſos V. inter veſti-
„tos, et apſos, qui fuit ſimili modo ex
„cauſa Dominica.

„Tradidit Willipato Clericus, qui et
„liber, per licenciam, ut ſupra, in pago
„Sondregaoe in loco, qui dicitur Urdorf,
„ſuper rivolum, qui dicitur Urbach Mans.
„VII. inter veſtitos, et apſos. Simili mo-
„do ex cauſa Dominica; tam tradicionem
præ-

„præfatus dux manu ſua pleniter confir-„mavit. Tradidit Hereland per licenciam „ut ſupra in pago Auguſtaoe Manſos V. „inter veſtitos, et apſos. Simili modo „ut ſupra ex cauſa Dominica.

„Cella, quæ vocatur Aucce, quam „conſtruxit Baldum Presbyter in beneficio „dominico, ſimulque ac Rhobertus Presby-„ter cum licencia Taſsiloni Ducis ſuper ri-„pam Eni fluminis in pago Isanagoe, et „quod ibi ex Cauſa Dominica traditum fu-„it, idem in villa, quae dicitur Garoz in „jam dicto pago, Manſos veſtitos IV. ſi-„militer et medietate de villa, quæ voca-„tur Aſcave Manſos VI. tres veſtitos, et „tres apſos. Tradidit Taſsilo ad Eccleſiam „Sanctiſsimi Petri Principis Apoſtolorum, „quæ eſt Conſtructa infra oppido Salzburhg.

„Reliqua vero, quod ibi traditum eſt, „de genere nobilium hominum eſse vide-„tur, quam quidem aliqui homines injuſte „eam ſibi uſurpare volentes, dominus Rex „in ſua Elymonſina iterum priorem dona-„tionem ad jam dicto monaſterio per omiſ-„sum ſuum diligenter requiſitam ſtuduit re-„vocare.

„Cel-

„Cella, quæ vocatur Zottinge, quam „construxit Guntharius Comis in jure hæ„reditario in pago Chimingaoe in honore „S. Steffani Protimartyris, et quod ei Tas„silo Dux concessit in beneficio, idem tri„butarios tredecim inter Mansos vestitos et „apsos, secus ipsum locum; et Villulam, „quæ vocatur Husir, cum Mansos IX. in„ter vestitos et apsos in pago Salzburgoe, „simulque et loca, qui vocatur Usinga eum „Mansos VII. inter vestitos et apsos in su„pradicto pago Chimingoe secus stagnum, „qui vocatur Chiminsaeo; tradendi ei li„cenciam concessit jam fatus Dux ad ip„sum præfatum locum una cum permissio„ne jam dicti ducis; supradictus Comes ad „Ecclesiam beatissimi Petri principis aposto„lorum ad iam dicto Monasterio Salzburch: „ipsam vero cellam iniuste abstractum dom. „Rex pro mercedis suæ augmentum iterum „revocandum absque ulla Contradictione „concessit.

Ecclesiæ. „Istas Ecclesias consistunt in „Salzburchgaoe, et Chimingaoe pagibus. „Item de Ecclesys Parochiales, quas in be„neficium pertinent, et de Barscalcis unacum „servis, sive eorum territorio dotatæ sunt.

„Ad

„ Ad ſe Eccleſia cum Manſo I. ad Jü-
„bemdorf, Eccleſia cum Manſo I. ad Fiſcha-
„ha, Eccleſia cum Manſo I. ad Antherin-
„gas Eccleſia cum territorio. Ad Gethica
„Eccleſia cum Territorio. ad Anna ſimi-
„liter. ad Wallahamus Eccleſia cum Man-
„ſis II. ad Maricolas Eccleſia cum terri-
„torio. Ad Salinas, quod dicitur Hall,
„Eccleſia cum Manſis II. ad Tengihilin-
„ga Eccleſia cum territorio. Ad Kirchheim
„ſimiliter. Ad Balchingas Eccleſia cum Man-
„ſis III. ad Schildarius Eccleſia cum Man-
„ſo I. ad Brumingas ſimiliter. Ad Deor-
„lekingas Eccleſia cum Manſis III. apſos.
„Ad Pohchirch Eccleſia cum territorio. ad
„Widaha Eccleſia cum villula, ſeu cum om-
„nia pertinentia ad ipſum tradidit Ragen-
„bertus cum Manſis VI. ad Taharding
„medietas, quæ ad ipſam Eccleſiam perti-
„net, beneficium eſt, idem Manſos VI. Ad
„Erlaſtedi Eccl. cum territorio. In pago,
„qui dicitur intervalles, ad Ratfeld cum
„territorio. Ad Priſslech ſimiliter. Ad Bu-
„rion Eccl. cum Manſis III. ad Georgi
„Eccleſiam. Ad Achingas Eccl. tantum.
„Ad fuginas Eccleſiam tantum. ad Oria-
„no monte ſimiliter. Ad Unzdorf Eccle-
„ſia cum territorio. Ad Hroſsulzau ſimi-
„liter. Ad Burones ſimiliter. Ad Rordorf

„Eccle-

„Ecclesia cum Manso II. apsos. ad Lutrin-
„bach Eccl. tantum. Ad Hucinos Ecclesia
„cum territorio: Ad Hrodberingas Eccl.
„cum Manf. II. Ad Smsa Ecclesia cum
„Mansis II. Item in pago Isanagoe. Ad
„Hozzin Eccl. cum Manf. I. Ad Citlar
„Ecclesia cum Manso I. Ad Turtin Ec-
„clesia similiter. Ad Dinstadum Ecclesiæ
„II. cum Mansis III. Ad Rivolum Rota
„Ecclesiæ quatuor cum Mansis VI. Ad
„Pohpach Ecclesia cum Mansis III. Item
„ad Pohpach Eccl. cum Mansis II. ad
„Lochchirch Eccl. cum Mansis II. Ad Qu-
„talas Ecclesia cum mansis III. apsos. Ad
„Brixina Ecclesia cum territorio. Ad Pirch-
„nawanch similiter. Ad Caofftein Ecclesia
„cum territorio, et Cellula, ubi fratres no-
„stri manibus laborant. Ad Episas Eccle-
„siæ II. cum territorio. Ad Isana Ecclesia
„cum territorio. Item Ecclesia ad Poh-
„pach cum Mansis III. ad liubin Eccl.
„cum Mansis III. ad Rota, ubi Bonina-
„ha in ipsa Rota ingreditur, Ecclesia cum
„Mansis VI. Ad Poizchurdorf Ecclesia cum
„Manso I. ad Wila Ecclesia cum Mansis
„III. ad Holza Ecclesia cum Mansis III.
„Item ad Holza Ecclesia cum Mansis IV.
„ad Perk Ecclesia cum mansis III. Ad
„Ohchirch Ecclesia cum mansis V. Ad S.

„Stepha-

„Stephanum Eccl. cum Manſis III. Ad Ri-„cherihuſir de conjectu Barſcalcis Eccleſi. „cum Manſo I. Ad Aharnowa Eccleſiæ „tres cum Manſis VII.

„Item de Monaſterio puellarum, Nunnberg. „quod conſtructum eſt in honore Sanæct „Dei genetricis ſemperque Virginis Mariæ „juxta ipſum Epiſcopatum in Caſtro ſupe-„riore, quem Hrodbertus Epiſcopus atque „Confeſsor primum ædificavit, quem et „Salzburch appellavit: in quo et neptiam „ſuam Chriſti famulam Erndrudam conſti-„tuit cum alys puellis, in quo loco hono-„rifice requieſcit, et quod inibi traditum „eſt à Theodoberto Duce ſubter annecti-„mus. Tradidit imprimis Theodobertus „Dux in pago Salzburgoe villa nuncupan-„te Amheringa cum Manſis triginta inter „veſtitos, et apſos, et execitales viros, „et quod eandem villam pertinuit, cum „farinarys in fluvio, qui vocatur Sala. „Nec non tradidit illuc memoratus Dux „in prædicto pago locellum, qui vocatur „Viſchaha manſos quinque inter veſtitos „et apſos, et farinariis in fluenta Viſcha-„ha tradidit idem Dux in eodem pago Salz-„burgoe in loco, qui dicitur Talgen, in „quo eſt tantummodo Eccleſia, prata, et

„Silva, et medietatem de lacu piſcatione;
„qui vocatur Manſeo: Tradidit idem Dux
„in ſupra dicto pago in loco, qui dicitur
„Cucullos, ſecus fluvio Salzaha, in quo
„ſunt tantummodo prata, et Silva. Tra-
„didit ipſe Dux in ipſo pago in loco, qui
„vocatur Hal, ad Sal coquendum fornaces
„novem, tres ſunt veſtitos, et ſex apſos,
„et hoc decrevit cenſum dare unusquisque
„homo, qui in Hal habitaret, quod bar-
„barice dicitur Adalbero, tam hii, qui in
„Nana, et Mona manerent, quam et illi,
„qui in ipſas Salinas manerent, à medio
„menſe Madio usque ad feſtum S. Martini,
„omni Ebdomate in feria ſexta modo de
„Sale dare deberent, excepto IV. manen-
„tes. Tradidit etiam ipſe Dux in pago
„Salzburgoe ſecus fluvio Salzaha villa, quæ
„Titmaninga, et in ea Manſos LX. inter
„veſtitos et apſos, et inter exercitales, et
„Barſcalcos cum omnibus appendicys, at-
„que adjacentys, et cunctis terminis ad
„eandem villam pertinentibus, nec non et
„farinarys in ipſo loco congruentibus. Si-
„militer idem Dux tradidit in ipſo pago
„ſupraſcripto tributarios Romanos CXVI.
„inter veſtitos et apſos per diverſa loca,
„et venationem in Silva, quæ adjacet in-
„ter alpes in Gaizloberch usque ad pontes,
„quæ

„quæ nunc vocantur ſtega, et alpes in eo„dem pago IV. Ita vocantur Cundicus, „et Cuculana alpicula, et lacuana monte, „ſeu etiam partem de Abriani lacu piſcati„onem. Simulque præſcriptus Dux tradi„dit in pago Chimingaoe villa, quæ dici„tur Waginga, cum manſis XL. inter ve„ſtitos et apſos, farinaryſque, et cum om„nibus appendicys ſuis, et in ipſo pago „Chimingaoe tradidit jam dictus Dux vil„lam nuncupante Chamara cum manſos „XIV. inter veſtitos et apſos, et inter ſer„vos et liberos, aquis, aquarum decurſi„bus, et farinariis, cum omni Soliditate, „et cum omnibus appendiciis ſuis. In ſu„per et in ipſo pago juxta fluenta Druna „tradidit idem Dux Romanos, et eorum „manſos tributales LXXX. inter veſtitos, „et apſos, cum omnia, quidquid ad ipſos „manſos aſpicere videtur. Nec non et in „pago Adragaoe tradidit ſupradictus Dux „Romanos, et manſos tributales III. Si„quidem ipſe Dux tradidit in pago Drunen„ſe tributarios XX. apud manſos eorum. „In pago vero Metagaoe tradidit ipſe Dux „tributarios IV. cum manſis eorum totidem „inter veſtitos et apſos per diverſa loca.

„De cella vero S. Maximiliani ita con-
„tigit, ut conſtrueretur ab initio ; Ibant
„duo fratres in locum, qui dicitur Ponga-
„vi, nomen unius Tonazanus, et alterius
„nomen Urſa, in venatione, et ad aurum
„faciendum, et viderunt illic multa lumi-
„naria pluribus noctibus, et alia ſigna mul-
„ta, et venientes ad Dominum Hrobertum
„Epiſcopum dixerunt ei, qui ipſi ibi vide-
„runt, et ipſe pergens cum eis vidit ibi
„ſimiliter. Tunc quoque perrexit Domi-
„nus Hrobertus ad Theodonem Ducem, et
„dixit ei ipſa miracula, rogansque eum li-
„cenciam ſibi dare, ut cellam ibi conſtrue-
„ret, et ita ei Theodo Dux licenciam de-
„dit. Veniensque Dominus Hrobertus ite-
„rum ibidem cum hominibus ſuis, et cum
„ſupraſcriptis fratribus, et cepit ibi ſtir-
„pare, et locum mundare, et oratorium fa-
„cere : facto autem oratorio venit iterum
„ad Theodonem Ducem, et rogavit eum
„ſecum ibidem venire. Venientes autem
„ibidem Dominus Hrobertus conſecravit ip-
„ſum oratorium. et Theodo Dux tradidit
„ipſum ad S. Petrum ad Salzburg Monaſte-
„rium, et ex omni parte milliarios III.,
„et ipſi prædicti fratres cum licencia, et
„cum conſenſu Theodonis Ducis tradide-
„runt ibidem omnem rem eorum, quam-

„cun-

„cunque habebant, et Nepotes eorum commendaverunt ad diſcendum, et ad tentendum ad Salzburch Monaſterium. Nomen „unius Wimhari, et alterius nomen Ciſsimo: Et Dominus Hrobertus miſit ibidem „ſuos monachos ad Officium Dei faciendum, „et ad ipſam cellam faciendam. Cum autem Wimhari et Ciſsimo litteras didicerunt, ceperunt rogare Dominum Rhodbertum, ut medietas ipſi rei, quam parentes eorum ibidem tradiderunt, eis ad uſum fructuarium præſtaretur, eisque usque ad obitum eorum daretur, et ita fecit Dominus Hrodbertus: et illum Eccleſiam medietatem juſsit ſervare ad S. Petrum ad Salzburch, ipſi autem ſuis nepotibus illam aliam medietatem complacitabant usque ad obitum eorum.

Ottilo Dux. Virgilius.

„Et ita inde fuit hoc in beneficio de monaſterio Salzburch usque ad Tempus Ottilonis Ducis. Tunc „quoque Urſo Capellanus Ottilonis petyt, „ut ei ipſas res ex integro daret in beneficium, et ita Ottilo fecit, et tulit hoc „per vim dc Monaſterio Salzburchoe. Cepit autem Virgilius Abba hanc ipſam cauſam quærere ad Ottilonem Ducem, et Ottilo voluit illud comparare cum eo, quod

„habuit

„habuit ad laufen, et hoc Virgilius nulla-„tenus Confenfit, et ita Ottilo permanfit „retinendo injufte, quod de Salzburg mo-„nafterio reftraxit.

„Notitiam vero iftam ego Arn. una „cum confenfu, et licencia Domini Caro-„li piifsimi Regis eodem Anno, quo ipfe „Bojariam Regionem ad opus fuum rece-„pit, à viris valde fenibus, et veracibus „diligentifsime exquîfivi à monachis, et „laicis, et confcribere ad memoriam feci. „Ifta funt nomina Monachorum: Vitalis, „Amandinus Presbyter. latinus Presbyter, „Cuffulus. Zifsimo. Dignolus. Benedi-„ctus Diaconus. Ecco Presbyter. fuido „Diaconus. Baldo Presbyter. Lefso. Kar-„heri. Reginbrecht Presbyter. Materninus. „Arnhelm. Tazho. Emico. Germanus. lai-„corum nomina ifta funt, qui per Sacra-„mentum factum ab antecefsoribus fuis ita „fe audivifse teftificaverunt, ut fupra di-„ctum eft. Iunimo Comis. Cuno Comis. „Kerrad Iudex. Sigibald Iudex. Eparo. Iu-„lianus. Egilof. Helmuin. Amalger. liu-„phram. Iûvinam. Atto. Kislolf.

„Et ego Benedictus Diaconus hanc „noticiam dictavi, et confcribere jufsi.

„Anno

„Anno MDXXVI. Matthæus Cardina„lis, et Archiepiſcopus Salzburgenſis Gui„lielmo Bavariæ Duci hunc libellum com„mendavit, cum Salzburgenſis Epiſcopatus „ruſtico tumultu affligebatur.„

EXTRACT.

Aus einer Werbung der fürſtlich-Baieriſchen Pothſchaft an Erzbiſchofen zu Salzburg am Montag nach omnium Sanctorum.

„Das iſt aber wahr, daß die König, und Fürſten von Baiern lang Zeit, und viel Jahr vor Anfang des Stifts, und Biſtums Salzburg das Land daſelbſt um, ſamt Wälden, und Salz-Aerzten derſelben Ort inngehabt, und Iren Gnaden ohn Mitel zugeſtanden iſt, das Biſtum Salzburg erhebt, und reichlich begabet haben, das Land um Salzburg etlich Meil Weegs lang, und breit ſamt andern vill Flecken, Orten, und Gegenden dem Stift geben, mit Stiftungen und andern Gutthaten vill gutes gethan, ſamt Virgilien, und ander Biſchof mehr in dem Stift ge-

gebracht, und eingesetzt, das Erzbistum, so vor zu Passau gewesen, gen Salzburg bracht, es haben auch die Fürsten von Baiern dise Obrigkeit gehabt, daß anderst nit dan mit Ir Gnaden Wissen und Zuegeben die Erzbischöff zu Salzburg erwählt seyn worden, auch dieselben Erzbischöfe zu Salzburg, oder vill andere Bischöf, Aebt und Prälaten den Fürsten von Baiern gewärtig gewesen, und in Ihrer Fürstlichen Gnaden Landschaft, wie ander Landsassen kommen, und geritten seyn.

EXTRACT.

Nachdem es dem allmächtigen Gott beliebet hat, mich als einen unwürdigsten durch eine löblich= und canonische Wahl zu befürderen, und zu einem Erzbischof des fürstlichen Erzstifts zu eligiren laßen ꝛc. ꝛc.

Jezunder aber will mich mein höchste Schuldigkeit dahin weisen, daß ich mich nit allein gegen J. F. Durchl. zum allerhöchsten, und gehorsamst bedanken thue, sondern weilen Sie für dieses Erzstifts Vatter billich erkennt sollen werden, wegen vielfältig empfangenen Gutthaten, daß ich mich die Zeit meines

nes Lebens will befleißen, und auch hiemit zum allerkräftigsten mein Wort versprochen haben, daß ich mich zum Aeusserſten will befleißen, gegen Euer Durchläucht Dero Landen, und angehörigen alter guten vertraulichen Nachbarschafft zu pflanzen und zu erhalten, nicht weniger was sich E. F. Durchl. mit den Hochwürdigen Thum-Capitl den Salz-Vertrag betreffend verglichen haben, beständig und allzeit treulich zu halten, wie nicht weniger all anders so zwischen Baiern, und Salzburg vor langen Jahren aufgericht.

Ebenmäßig soll E. F. Durchläucht vergwist seyn, daß ich den durch den gewesten Erzbischofen Wolf Dietrichen unlängst verursachten Kriegs-Unkosten von Erzstiftswegen will abstatten, und aller Billichkeit nach mit E. F. Durchl. vergleichen.

Die Union betreffend daran der Catholischen Religion äußerst gelegen, sollen E. F. Durchl. das wenigst nit zweifeln, daß ich mich von deroselbigen absöndern werde, sondern E. F. Durchl. zu Ehren, der Religion zu Wohlfahrt, wurde ich in obgemelt löbl. Vereinigung allzeit ein sonderbarer Eiferiger Befürderer erscheinen, und dieses desto mehr, weilen ich vormals als ein Capitular

auch

auch heut Morgens alſ ein Electus dieſelbe einzugehen geſchworen und verſprochen habe ꝛc. ꝛc.

Zum Beſchluß ſollen E. F. Durchl. nochmals verg'wißt ſeyn, daß in aller Zeit meiner künftigen Regierung ich mich zum äußerſten befleißen wird, in effectu erzeigen, und in allen zufallenden Occaſionen alſo mit dero heben will, daß ſich dieſelbig zum allerhöchſten darob wird zu erfreuen haben. Verhoffentlich E. F. Durchl. werden dieſes Erzſtifts und mich dero nit weniger laßen in allweg befohlen ſeyn; Und damit E. F. Durchl. ſehen, daß ich alle dergleichen Occaſiones, derenhalben der jetzt abgetrettene Erzbiſchoff ſich gegen E. F. Durchl. ſo hoch vergriffen, und dieſelbe in die bewuſte Weitläuffigkeit gebracht; vor allen Dingen begehre zu præcaviren, und abzuwenden; ſo habe ich aus ſchuldiger Dankbarkeit und wohlmeyender tragender Affection dieſes nit allein gegen J. F. Durchl. erklären wöllen, ſondern dieſelbige mit dieſem Brief verſicheren wöllen, nit allein alles obgemeltes treulich zu halten, ſondern wo mir möglich E. F. Durchl. und dero loblich Haus in allen übrigen alle nachbarliche Dienſte und Satiſ-

faction

faction zu leisten, hiemit dieselbe dem allmächtigen Gott befehlend.

Datum Salzburg den 18. Martii 1612.

An
Se. Fürstl. Durchl. in Baiern
vom
Erwählten Erzbischof Marx
Sittich also erlaßen worden.

Wir Marx Sittich ꝛc. Demnach der Durchläuchtigst Fürst Herr Maximilian Pfalzgrafe bey Rhein, herzog in obern und nidern Bayrn ꝛc. Unser besonder lieber herr und Freund jüngst verwichens Jahr auf hohes verursachen Unsers nächsten vorfahrens herrn Wolf Dietrichen abgetrettenen Erzbischoffen zu Salzburg sich in starke Kriegs-Rüstung eingelassen, und zu solchem Ende ain ansehnliche merkliche Summa geld anwenden müssen, deren Wiederstattung J. liebd. von uns und unserm Erzstift nach billigen Dingen gesucht, und begehrt, daß wir darauf uns jezt hochermelts Herzogen in Baiern L. dahin verainbahret und verglichen, daß die-

dieselbe uns zu sonderbarlichen Gefahlen, auch unserm Beschwärten Erzstift zu guten für angeregten Kriegs = Unkosten, uneracht sich derselb auf viel ein höhers und mehrers erstreckt, 150000 fl. guter Reichs = Wehrung jeden Gulden zu 15. Pazen, oder 60 kr. gerechnet, anzunehmen freund = und nachbarlich eingewilligt, derowegen gereden und versprechen Wir hiemit bey Unsern Erzbischöflichen Würden und wahren Worten jetz besagte Summa Gelds der 150000 fl. hohernannts Herzogen in Bayern Liebd. zu nachfolgenden Termin, und Fristen benantlich auf Ioannis Baptistæ des schierist kommenden 1613 Jahrs 40000 fl. die nachfolgende beede Jahr, nemlich Anno 1614, und 1615 gleichergestalt zu bestimmter Zeit jedes Jahr 40000 fl., und dann die noch restirende 30000 fl. auf Ioannis Baptistæ des 1616. Jahrs in guter annehmlicher Münz erlegen, und bezahlen zu lassen bey verpfändung aller und jeder unsers Erzstifts Rennten und Cammer = Gfäll, so weit sich besagte Summa Gelds erstrecken wirdet, welche Ihr Liebd auf den Fall der Saumseeligkeit selbst aigens Gewalts mit = oder ohne Recht anzugreiffen, und bis zu völliger Entrichtung des Ausstands, und Unkostens innen zubehalten, völligen Gewalt und Macht haben, treulich und ohne Geverde.

de. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diese Schuldverschreibung mit aigener Hand unterschrieben, und Unser Insigl hieran hangen lassen. Und Wir von Gottes Gnaden Antoni Graf zu Lodron, herr zu Castelan, Dom = Probst und Erz = Priester, auch von denselben Gnaden Johann Kraft von Weittingen Dechant, und gemeiniglich das Dom-Capitul des Erzstifts Salzburg, bekennen hiemit, daß diese Beschreibung mit unserm guten Wissen und Willen aufgerichtet worden, und wür darinn austruklich bewilliget, auch dessen zu Urkund unser gemeines Capitl-Insigl neben ihrer hochfürstl. Gnaden unsern gnädigsten Fürsten und herrn zu mehrerer Bekräftigung hieran gehangen haben. Gegeben in Unser des Erzbischofen Hauptstadt Salzburg am 28. Tag des Monats Juny nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im 1612. Jahr.

EXTRACT.

Aus der Instruction, welche dem bayrischen Gesandten, so in Anno 1612. an den Päpstlichen Hof geschickt, ertheilt worden.

Weil aber noch überdies Herr Erzbischof wider die alte Rechte, Reichs-Satzungen, Abschied, Land-Fried-Gulden-Bull, wider Ihrer Heiligkeit, und Kayserlich ergangene Erkanntnus und inhibition unsers geliebten Bruders des Coadjutors zu Cölln liebden landen und Stift Berchtesgaden mit gewaffneter Hand überfallen, eingenommen, besezt, den Unterthanen Wehr und Waffen abgedrungen, Unser vom neuen gemachte Strassen verwüst, verhackt, neben seinen auch unsern Brücken abgeworfen, auf unsere Stadt, und aigenthumliches Salz Reichenhall einen Anschlag gehabt, seynd Wür ja gezwungen worden, in möglichster Eill Uns in bereitschaft zubegeben ꝛc.

Und damit Ihr Heiligkeit noch mehr die Beschaffenheit dieses Werk Gottes, so sein

All-

Allmacht hierinnen erscheinen laßen, daß auch jetziger Zeit und Weil Remedia zu adhibiren, erkennen, haben Ihre Heiligkeit oben verstanden, aus was geringer Ursach der Erzbischof sich selbst, sein Land, und Leuth in den Stich gesetzt.

2. Aus was wichtigen Ursachen Wür endlich gezwungen worden, die erlaubte Defensions-Mittel an die Hand zu nehmen.

3. Daß eben zu solcher Zeit das betrangte Thum-Capitl uns um Hilf inständig ersucht, und uns gar nachgeraißt.

4. Ist bekannt, daß ein Thum-Capitl darzu gezwungen, weil sie die Gefahr des Erzstift, auch Vergießung soviel unschuldigen Christenbluts vor Augen gesehen.

§. 10. Er ist auch dieser Opinion gewesen, remota distinctione: omnia à Deo fieri, und als er in der Conversation von einem Theologo erinnert, fieri quidem omnia á Deo, sed effective aut permissive, hat er Erzbischof gehörtermaßen gesagt, omnia á deo fieri absolute &c.

§. 35.

§. 35. Man weis es, wie er Uns bey den protestirenden, alda Wür ohne daß des catholischen Glaubens übl gewöllt, mehr Unwillen in viel Weeg, und erst in dieser Sache erweckt, da er uns alle Schuld mit Ungrund aufgedrungen, die Protestirende selbst ultro zu sich nach Salzburg wider Uns, und Uns zu Nachtail zu tractiren beruffen, selbst Mitl und Weeg fürgeschlagen, also Uns noch mehr Feind gemacht.

§. 36. So wißen Wür, daß er gar mit unsern benachbarten zu keinen andern End, als wider uns eine Bündniß zu machen, sich zum höchsten beflißen.

§. 37. In welchen er alles vorige aggraviert, daß er sowohl den geistlichen als Temporal-Schatz des Erzbißthums an goldenen und silbernen Creutzen, Leuchtern, Kleinodien, und andere Zierde, wie auch fast das ganze Silber-Geschier zu eines Erzbischofs Hofhaltung etliche Wägen schwär aufgeladen, mit sich abweg geführt, also den Erzstift fast ganz und gar entblößt, auch in seinen Abziehen und Fliehen also fortgeeilet, daß er in weniger Zeit des Erzstifts terminos erreicht, und wann man ihn, und solchen ansehnlichen Schatz nit angetroffen, solches alles dem Erz-

stift

stift entzogen profanirt, und alienirt worden wäre; Er auch durch solch Mitl dem Erzstift desto mehr zuesetzen neue Unruhe erwecken, sein geworben Volk unterhalten, neues Volk beschreiben können rc.

Sehen Ihre Heiligkeit, ob nit vor Gott, und der Welt, die Thum-Capitularen schuldig gewesen, solchen Uebl vorzukommen, und sich der Occasion durch Unser Mitl zugebrauchen, daß sie auch sich recht und wohl wider ihren Erzbischof gesetz, denselben an seiner unverantwortlichen Flucht zu bemächtigen, und zuversicheren gesucht.

Daß auch Wür gleicher gestalt auf hohes des Capitls Ansuchen, Bitten, Flehen, und Begehren verbunden gewest, solcher göttlichen Disposition statt zu geben, dem uralten Erzstift, so nit in geringen Sachen durch die Herzogen in Bayrn fundirt, erweitert, begabt, vor diesem etlichmal, sonderlich in dem gefährlichen Bauren Krieg, als Erzbischoff Mæthæus mit dem Capitl im Schloß belagert, das Land fast alles eingenommen, defendirt, geschützt worden, vor gänzlichen Untergang zu helfen. Das Thum-Capitl, die landschafft, auch die arme Unterthanen von solcher Servitut, und Joch zuerledigen, das

Erzstift wiederum in sein Freyheit zu setzen, damit daßelb sich wieder erholle, und unter einem frommen, gewißenhaften, Exemplarischen gottseeligen Haupt, alle Mängl zur Beförderung der Ehre Gottes, seiner heil. Catholischen Religion, des betrangten Landes Wohlfahrt, und der Armen Unterthannen Revocillation leben könne rc. rc.

EXTRACT.

Schreibens Erzbischoffs Marx Stittich an Cardinal Burghesium d. d. 5. April 1612.

Sopra di che (& Iddio il sa) con mota mia pena m'occore dir a V. S. Illustrissima qualimente à Ciascuno, che ha notitia di questo Signore è piu che nota la varia, instabil, & inquieta sua natura; averza à machinar Sempre chose nuove, e periglioſe, sospeto di fuga con ratto de beni e tesoro della Chiesa, inditiato d'haver alcune opinioni poco lodevoli, immerso poi per una Continuata Congiunttione di 24. anni

in

in tal Carnalita & amore di figliolanza, che altro non è giudicato da qual si voglia, che connosia l'humor suo, solo che subito Ottenuta la liberta torneza alla pristina vita con vituperio proprio, pericolo della Religione, e pochissima reputatione della seda Apostolica. In questi tempi poi si pericolosi dell' afflicta germania, conoscendolo per instrumento attissimo, non gli mancarebbono da Protestanti, co, i quali ha tenuto sempre, com' e publico e notorio, gran' Corrispondenza, fomenti & ajuti, per molestar & infestar la Religione, questo Arcivescovato, e forti anco il Signore ducca di Baviera, per occuparlo conquesto, accio' impedita questa Salda Colona della nostra Religione, possano prosequir tanto meglio quel finitori e dannosi. L'quali Scandali e mali ne protrebbon nascere la sciolo a V. S. Illustrissima come prudentme considerare &c.

EXTRACT.

Aus dem unterthänigsten Rathschlag den Halleinischen Salz-Verschleis in der Cron Böheim, und Uberlassung der Erzstiftlichen Waldungen betreffend.

Dieweil der Erzbischof in manifesto dolo, et mala fide gewesen, indem er wider seyn eigenen hochbetheurten, und bey fürstlichen Worten, Trauen, und Glauben bekräftigten Vertrag, die Waldungen zu den Yschlischen Salzweesen hinumgelassen, dadurch den Hällingischen Salzverschleiß in die Cron Böheim merklich und wissentlich geschmällert, und dannoch wider sein aigen Wissen, und Gewissen die stark Recompens wegen der eingestelten Hallfahrten, und durch ihne selbes gehinderten Salzverschleiß dolose und mit List herausgeprest, und wider alle natürliche Recht, und Billigkeit eingenommen, dahero man dann vermog der Rechten nit weniger befugt, solches Geld samt dem gebührlichen Intee lucri cessantis, et Damni emergentis zu begehren, als er für sich selbs auch schuldig, dasselb ohne Verzug zuerstatten ꝛc.

EX-

EXTRACT.

Aus Anbringen baierischer Abgesandten Räthen zu Salzburg den 10. May 1557.

Den 11. May Anno 1557.

So kan nit gesagt werden, daß E. F. Gnaden gedrungen werden wollten, mit Schaden, und Nachtheil zu sieden, weil des Unsers gnädigen Herrn Will und Mainung nie gewesen, dann Sr. F. Gnaden viel lieber des Erzstifts Aufnehmen, deren löbl. voreltern für Stifter, Erheber, und Erhalter, von E. F. Gnaden vorfahren selbst jeder Zeit erkennt worden, als desselben Nachtheil und Schaden zu befördern gedenken, weil S. F. Gnaden die vorangezogene Zöll, Aufschläg, davon wir dick gemeldet, dem Erzstift ein übermerklicher Genuß und Gewinn eingehet, bis anhero unwiderruffen bleiben lassen, mit welchem auch der jetzt wachsend Schaden wohl doppelt gebüßt wird.

EXTRACT.

Aus einem Dankschreiben des Dom-Capitl zu Salzburg an Herzog Maximilian dd. 1. Dezember 1611.

Gleichwie Wir nun dessen allerdings vergewißt seynd, daß solche Erinderungen, aus sonderbarer genedigster Affection und naigung, so E. F. Durchl. zu erhaltung dises Erzstifts wolstandt, und fürkhommung allerhandt gefehrlicher Pratickhen, soetwann durch Friedheßige Leutt erregt werden möchten, herrührt; Als Thuen Wir uns deren, wie billich ganz undertheniġst, und gehorsamst Bedankhen.

Ad VI.

Der Verfaßer der beurkundeten Beyträge ist unrecht daran, daß er den gegenwärtigen Besitzzustand und die dermalige Größe und Ansehen der Bischöfe in dem Alterthum aufsucht, und rechtlich zu erweisen sich bemüht. Ursprünglich hatten die Bischöfe gar keinen Gewalt, als den, den ihnen die Religion gab. Ihre Vergrösse-

rung

rung in weltlichen Sachen gründet sich auf den Untergang der Sitten, und der ersten Kirchenzucht; die dermalige Verfaßung erhielt ihre Existenz in jenen stürmischen Zeiten, wo eine allgemeine Verwirrung die Staats-Verfassung Teutschlands überdeckte; wo die Kirchenzucht verfiel, der Vergrösserungsgeist erwachte, und jeder sich durch List- oder Gewalt Vortheile zu verschaffen suchte. Sie erhielten ihre Größe in den Zeiten, wo die Kaiser genöthigt waren sich Anhänger zu verschaffen, wo sie Teutschland mit Prälaten, Aebbten und Bischöfen anfüllten, um den weltlichen Fürsten eine Gegenparthey zu machen; wo die Kaiser selbst die Entstehungs-Ursache einer zweyten Gewalt waren, die ihnen zuletzt höchst fürchterlich wurde.

Die Kaiser, sagt Sindte, mußten bald erfahren, daß der Eigennutz der Menschen ohne Gränzen ist; indem sie als Nachfolger bald keine Anhänger mehr, wie ihre Vorfahrer hatten; so machten viele Stände mit den Erzhäusern selbst gemeine Sache, und da es auf Erwerbung einiger Regalien ankam; so arbeiteten sie oft dem Kaiser eigensinniger entgegen als die Erzfürsten selbst. Die Kaiser mußten sich also eine Parthey suchen,

und

und sie füllten ganz Teutschland mit Prälaten, Aebbten, und Bischöfen an, machten sie unmittelbar, weil sie ihnen anhiengen, und eine Gegenparthey der weltlichen Fürsten machen sollten: gaben ihnen alles, was sie noch übrig hatten, um eine desto festere Stütze an ihnen zu haben: sie erlaubten auch auf alle mögliche Weise sich zu bereichern; denn was sie ihnen gaben, glaubten sie dem Himmel zu schenken; allein mit all ihrer Freygebigkeit waren sie nicht im Stande den unersättlichen Eigennutz der Geistlichen dahin zu bringen, daß er nicht wider ihren Willen weiter gieng. Dieses ist ihr ursprüngliches Recht der Erwerbung; es gründet sich auf die Verwirrung der dortigen Zeiten, auf fromme Vorurtheile, und Aberglauben; und möchte man wohl die Frage aufwerfen, in wie weit diese Rechte gültig seyn können, die nur durch Abwege von der ursprünglichen Bestimmung der Bischöfe per Injurias temporum erbeutet worden sind.

Man weis, daß in den widerrechtlichen stürmischen und verwirrten Zeiten, in welchen dortmals die zufällige Staatsverfaßung Teutschlands war, ein jeder mit List oder Gewalt sich auf Kosten anderer zu bereichern suchte; das gemeine Beste, und die Gerechtigkeit verachte-

achtete, um nur desto geschwinder, und ungehinderter seine eigene Vortheile, und seine Selbstvergrößerung befördern zu können: In diese Zeiten zurück gehören die ursprüngliche Rechte der bischöflichen Vergrößerungen.

Wir wollen die Gültigkeit dieser Erwerbungen nicht mit Vernunfts-Gründen untersuchen, und mit einem philosophischen Auge betrachten, sondern die Zeiten gleichwohl annehmen, wie sie sind, und in welchen das Glück seine Güter nicht allzeit nach Verdienst, und Gerechtigkeit, sondern als ein Weib nach Laune, und der Lage der Zeit bald an den Stärkern, bald an den Listigern ausgetheilt hat; denn es giebt Epochen, die der Menschheit so wenig Ehre machen, daß es besser ist, sie nie wieder aus der Vergessenheit der Zeiten hervorzuziehen.

Allein, was ist es nöthig durch Urkunden Rechte zu beweisen, die schon in dem ewigen Verhältniß eines Staats, und der Religion selbst liegen. Wir finden in der Sammlung der Afrikanischen Kirchenräthe die deutlichste Verordnung, daß jede Gemeinde, jedes Land die Gewalt hatte ihre Bischöfe zu wählen. — Und die eigene Kirchengewalt war ursprünglich keine andere,

als

als die, die der Erlöser seinen Aposteln übergeben hat, indem er nach seiner Auferstehung sagte: „Mir ist aller Gewalt im Himmel, und auf Erden gegeben: gehet also hin, und lehret alle Völker, und tauft sie, lehrt sie alles zu halten, was ich Euch immer anbefohlen habe.„

Die erste ursprüngliche Gewalt also, welche Christus den Bischöfen gab, hatte einzig die geistlichen Güter, die Gnaden, die Heilung der Seelen, und das ewige Leben zum Endzweck; er selbst, da er noch auf Erden wandelte, übte keine andere Gewalt aus, nahm an einer zeitlichen Herrschaft gar keinen Antheil, da er sich gar geweigert, der Schiedrichter in der Theilung der Erbschaft zweer Brüder zu seyn: „Wer hat mich zum Richter zwischen euch aufgestellt?„ Sein Verlangen war über die Herzen zu herrschen, eine kindliche Furcht bey seinen Untergebnen, Ehrerbiethung, und Liebe zu erwecken, und die Besserung der Seele und ihre Aenderung zu bewirken; sein einziges Geschäft war Lob, Danksagung, Anbethung im Geist, und Wahrheit. Auf diese müssen sich die ursprüngliche Rechte der Bischöfe gründen, nach diesem Maßstab müssen sie beurtheilt werden; wie mehr sie von diesen

ab-

abweichen, je weniger gründen sich ihre Ansprüche: je eitler sind ihre Anmaßungen.

Die Macht ihres Ansehens, die sie sich erwarben, gründet sich nicht auf Recht, sondern auf List, und Bevortheilung. In den ersten Jahrhunderten, sagt Fleury, fanden die Bischöfe darin ihre Berufs-Sorge, den Betrachtungen göttlicher Wahrheiten, und dem Gebeth abzuwarten, für den Unterricht des Volkes und Erhaltung der Nothleidenden zu sorgen, und es geschah wider ihr Verlangen, und nur aus Absicht die Parthey wieder in Einigkeit zu bringen, wenn sie eine Entscheidung über Vorfälle unter denselben auf sich nahmen. Seit dem sie aber auf den Gedanken fielen, die Layen unter ihre Herrschaft zu bringen, sich Reichthümer zu häufen; seitdem hielten sie es für das beste Mittel, diesen Endzweck auszuführen, daß sie alle Händel der Layen unter ihre Gerichtsbarkeit brachten, zu welchen die Unwissenheit derselben Zeiten am meisten beytrug. So geschahs, fahrt Fleury fort, daß sich die Geistlichen Schritt vor Schritt immer mehr von dem Geist ihres Berufs entfernten, und jene Lehren des Apostels vergassen: Niemand, der für Gott streitet, mischt sich in die Geschäfte der

Welt

Welt. Die Geistlichen haben sich nicht allein in die Weltgeschäfte gedrungen, sie haben selbe ringsumher aufgehäuft, und sich ganz in selbe begraben. Sie merkten sogar nicht, wie weit sie von ihrem Ziel abgiengen: da sie sich vielmehr derselben rühmten, und mit großen Eifer sich entgegen setzten. Wagte es einer ihren gränzenlosen Unternehmen Einhalt zu thun, so erweckten sie ein allgemeines Geschrey, verfolgten, und anathemasirten; und dieses war der größte Theil des Verfalls, mit welchem sich die Kirchenversammlung im 13. und 14. Jahrhundert beschäftigte.

Wie mehr die Bischöfe weltliche Herrn wurden, wie weniger waren sie Bischöfe; und so war das Verhältniß der Bischöfe, wenn man ursprünglich auf die Art ihrer Vergrösserung zurückgeht: aber ein ewiger Schleyer decke die Irrthümer unsrer Vorwelt. —

Man kann dort kein Recht aufsuchen, wo der Ursprung eines angeblichen Rechts sich auf den Umsturz der Reinheit der Sitten, und der Heiligkeit der Religion gründet.

Ad VII.

Man will aber die Fürsten und Erzbischöfe von Salzburg in der dermaligen Lage annehmen, in welcher sie nnn wirklich nach der Reichsverfaßung als Erzbischöfe, und Reichsfürsten sind; so können sie doch in keinem Betracht sich eines Vorrangs gegen die Churfürsten aus Baiern anmaßen.

Daß Baiern von den ältesten Zeiten her unter die Erzhäuser gehörig sey, ist gewiß keinem Widerspruch unterworfen: nach den Grundsätzen des teutschen Staats-Rechts aber hatten, wie Gindte bemerkt, die Erzhäuser vorzüglich den Vorrang von all andern übrigen Reichsfürsten, wessen Standes, und Würde sie auch immer seyn möchten: den Churfürstenthümern wurde durch die goldene Bulle, und Baiern durch die Bestättigung Karls IV. dieser Vorzug gesetzlich eingeräumt; darin der Kaiser vermög der goldenen Bulle den Vorrang der Churfürstenthümer, und ihrer Besitzer erkennet: so kann er mit dem ganzen Reich nicht anderst, als Baiern unter seinen Besitzern den Vorrang eines Erzhauses zu erkennen; aus welchem gründlich

folgt,

folgt, daß die Erzbischöfe in keiner Rücksicht sich eines Vorrangs gegen die Churfürsten aus Baiern anmassen können.

Ihre Einwendung wegen der erloschenen Chur ist so ungründlich, als der wirklichen Geschichte entgegen; wie Fischer in seiner Abhandlung der herzoglich baierischen Churrechte schon erörtert, und bewiesen hat.

Heinrich der Stifter der Niederbairischen Linie hatte nach brüderlicher Abtheilung von an. 1255. schon zwey mal bey den Wahltägen das Herzogl. Bajerische Churrecht ausgeübt; er war auch über dieses Vorrecht so aufmerksam, daß er nicht einmal leiden wollte, daß sein Bruder den Titl eines Herzogs in Bajern führen sollte; da ihm aber dieser vorstellte, wie er den Titl, und das Wappen von Bajern ohne sich zugleich sein Geblütsrecht, und seinen Nachkommen das daraus fließende Anwarthschaftsrecht auf Nieder-Bajern zu vergeben, ohnmöglich ablegen könnte: so gab er sich wieder zufrieden, und kam mit ihm überein, den Punct wegen Absonderung ihrer Reichsfürstl. Gerechtsamen überhaupts 22. Jahre ruhen zu laßen.

Kayser

Kayser Rudolph von Hapsburg bestättigte bald darauf diesen Vilshofischen Vertrag, und Herzog Heinrich beobachtete ihn zeit seines lebens auf das genauiste: Nach seinem Tod wollte sein Sohn den Streitt mit dem Oheim über die Führung des Herzogl. Bajerischen Theils erneuern; allein dieser wußte ihm den Innhalt des seit 1255. mit seinem Vater getroffenen Vertrags so nachdrücklich vorzustellen, und ihn zugleich an den noch nicht vollendeten Ablauf der zu Vilshofen bestimmten 22. Jahren zuerinnern, daß jener plötzlich von seinem Widerspruch abstand, und den Vertrag seines Vaters wegen Abwechslung der Bajerischen Chur zwischen einem Ober-Bajerischen und Nieder-Bajerischen Prinzen zu Regenspurg Donnerstag vor St. Mathiastag 1393. bestättigte. (Vid. Urkunden bey Oessele bey Specim. Cod. diplom. Boj. p. 721.)

Folglich hat man sich nicht zu vorwundern, warum kein Niederbaierischer Herzog auf den Wahltägen von An. 1292. und 1398. erschienen ist. Dieses konnte noch weniger Ao. 1314. geschehen, wie Fischer bemerkt, weil damals die Herzogen in Niederbaiern minderjährig waren: Im Jahr 1338. aber ließ K. Ludwig seinen Sohn Herzog Stephan wegen dem baierischen Herzogthum der Churverein

vom

vom Remsée beytretten. Auf diese Weise läßt sich nicht mehr zweifeln, sagt Fischer, daß das Wittlspachische Haus zu einer, und ebenderselben Zeit zwo von einer ganz abgesönderte Churen beseßen habe; die eine wegen der Rheinpfalz, welche die Pfälz-und Oberbajerische linie im Stamm-Eigenthum hatte, und in Namen aller der erstgebohrnen würklich des Landes-Besitzer führte: und die Andere wegen dem Herzogthum Bajern, welche der Heinrichischen Niederbajerischen linie mit jener Abwechslungs weis gebührte: Diese letztere kam 1341. nach Abgang der Herzögen von Niederbajern auf beständig auf das Oberbajerische Haus, und blieb durch die Verordnung K. Ludwigs IV., der beyde Bajern für ein einziges Fürstenthum erklärte, und untheilbar machte, auf ewig davon unzertrennt: Obwohlen nun die Söhne Ludwigs IV. durch ihre auswärtige angelegenheiten gehindert worden, die bajerische Churstime in Gang zu erhalten; so wurde doch durch diese Nachläßigkeit den bajerischen Fürstlichen Nachkommlingen eben sowenig ein Nachtheil gebracht, als irgend ein Reichs Fürst deswegen aufhört ein Reichsstand zu seyn, weil er eine geraume Zeit auf den Reichstagen seine Stimme nicht ausgeübt hat. Selbst die goldene Bulle hat der Churbaiern nichts benohmen; denn als sie

er-

errichtet war, war man nicht gesinnt, gewißen Reichsständen ihre alte hergebrachte gerechtsame zu entziehen; der Kayser hatte nur in der goldenen Bulle bestimmt, welche von den sämtlichen Churfürsten bey der Stimmgebung die Zahl der 7en ausführen sollten; allein es wurde keinem Stimführenden als andern Fürsten seine Churfürstliche Vorrechte dadurch benommen, vielmehr dieselben bestättiget, und erneuert; allein die Herzoge von Baiern begnügten sich nicht einmal allein mit dieser allgemeinen Versicherung, sondern würkten noch von K. Karl IV. dem Verfaßer der Goldenen Bulle de An. 1362. eine besondere Bestättigung ihrer alten Erzfürstlichen und folglich auch Churfürstlichen Freyheiten, und Gerechtsamen aus: wie die oben angeführte Urkunde schon beweist; damit man aber nicht glauben möchte, als wären die Herzoge von Bajern durch das den Pfalzgrafen auf ihre Rheinländer ausschliessungsweis bestimmte Churrecht, von ihren baierischen Churgerechtsammen verdrungen worden, so ließen sich dieselbe 1473. von K. Fridrich III. eine Urkunde ausstellen, vermög der alle zu ihrem Nachtheil andern Reichsständen ertheilte Privilegien zernichtet worden. (Vid. Anhang zu Beleucht- und Erörterung der österreichischen Ansprüche auf Niederbaiern. N. 7. S. 17.)

Selbst K. Sigmund der Ao. 1414. den Pfalzgrafen über ihre Pfälzische Chur die berühmte goldene Bulle ertheilte, hatte dabey nicht die Absicht, die Churgerechtsame des Herzogthums zu benachtheilen; indem er gleich darauf 1415. den Herzog Heinrich von Landshut mit demselben ausdrücklich belehnt hat; die hernach 1443. von K. Fridrich III. wiederhollt worden. Die Nachfolger Heinrichs Ludwig, und Georg unterließen bey ergebenden Lehens-Fällen die investitur vorzunehmen ebensowenig, als H. Albrecht IV., nachdem dieser ganz Baiern zusammen gebracht hatte, versaumte sich nicht von Max. I. die Churbelehnung darüber ertheilen zu laßen.

Der geheime Lehenbrief, den Max. I. in Rücksicht des Churfürstenthums vom K. Ferdinand II. dd. Wien 22. September 1621. erhielt, erklärt diese Sache noch deutlicher; denn in selben erklärt K. Ferdinand ausdrücklich, daß die Churwürde, und Hoheit dem baierischen Haus, darin solche Dignitæt radicirt ist *, nicht hätte entzogen werden können;

* Merkwürdige Urkunde.
Extract: aus der ersten geheimen Belehnung Ferdinands des II. an den Herzog Maximilian in Baiern. Wien 22. Sept. 1621.

Formalia. Dabei wird demnach dieses angesehen, daß obzwar uns gedachter Chur ledig heim-

nen; wie dann auch von der Wilhelminischen Linie die vollkommen überzeugt war, daß ihr wegen dem Herzogthum Baiern ein Churrecht gebührte, immer nach diesen Grundsätzen gehandelt worden ist. — Seither wurde diese Chur als baierisch betrachtet, und selbst in dem Baadner Frieden dafür anerkennt: **wie die Beylagen, und *Extracte* mit mehrern beweisen.**

Von welchen Grundsätzen der dermalige Churfürst ꝛc. auch niemalen abgegangen sind; wie das an Salzburg von Sr. Churfürstl. Durchl.

---

heimgefahlen, und wir darob unsers Gefallens zu disponiren Macht haben, gleichwohl unser Vorfahren Exempl nach, da es an einen so vornehmen verdienten, und dem heil. Reich höchst nützlichen subjecto nicht ermangelt, wir bey dem Uralten Stammen billiger verbleiben, dann solche Churfürstliche Würde und Hoheit dem Haus Bajern darinn solche Dignitæt radicirt, entziehen sollen, verleihen dann also ꝛc. ꝛc. Wie dieses am deutlichsten das Testament Churfürst Max. I. von 21. Hornungs 1641. zu erkennen giebt „Und demnach fürs 4te: unter andern Uns von Gott verliehenen Gnaden nit die geringste ist, daß Wir durch seinen göttlichen Beystand und Hülfe das ansehnliche hohe Kleinod, Ehr, dignitæt, und Würde der Chur-Stimme Wahl, und Erztruchseßenamt im heil. R. R so von alters, und seiner ersten Institution, und Einsatzung hero unserm löbl. Kurhaus gebühret, und gehöret hat.“

Durchl. erlaßene Schreiben wegen angemaßter Praecedenz darthut, worinn es heißt: Daß die baierische Churwürde nicht erloschen, und die Kreis nie in denjenigen Stand wieder zuruckgesetzt worden sind, aus welchem die Erzbischöfe von Salzburg einen Rangvorzug vor den Herzogen aus Bajern zu behaupten sich einbildeten.

Sr. Churfürstl. Durchl. äußerten sich in diesem Schreiben deutlich, daß der Westphälische Friede mit den baierischen Grundsäzen auch vollkommen übereinstimme, und daß der deutlichste Inhalt desselben und zwar Art. 4. §. 3. 4. & 9. klar enthalte, daß nicht die 5te Chur, welche von der Rudolphinischen Linie auf die Wilhelminische Linie, und von dieser auf jene zurückgegangen ist; sondern nur die 8te Chur, welche die Rudolphinische Linie durch ermelten Frieden erhalten hat, erloschen sey: Wie aus den Worten „*Octavo Electoratu tunc prorsus expungendo*„ klar bewiesen ist.

Aus alle diesem beweisen sich die ursprünglichen Vorrechte der Herzoge aus Baiern gegen die Erzbischöfe von Salzburg nur zu deutlich, und auch nachkommende, und manchmal nur gewagte Vorgriffe können diese heilige Hausrechte nicht schwächen, welche das Hoch-

stift

stift Salzburg schon so oft mit größten Undanke zu bekränken gesuchet hat.

Die von Salzburg angezogene Urkunden dienen zu keinem Beweis ihres Vorrechts. Als die baierische Herzoge kaiserliche Freiheits-Briefe für sich hatten, vermög deren allen alle zu ihrem Nachtheil andern Reichsständen ertheilte Privilegien vernichtet worden; wie es heißt:

„Was auch wider solch unser Kaiserl. Bestättigung Freyheit, Gnad fürbas

* Die oben von Kaiser Ferdinand angeführte geheime Belehnung ist in jedem Betracht höchst merkwürdig. — Alle bisher in Rücksicht der Chur aufgeworfene Zweifel sind durch selbe entschieden, da diese Churwürde in dem Haus Baiern fundamentaliter radicirt zu seyn, deutlich erklärt wird. Nach Aussterben der Wilhelminischen Linie ist also vermög dieser Urkunde die baierische Churwürde nicht erloschen, denn da solche Dignitæt in dem Haus Baiern als radicirt zu seyn, bereits erkennt worden ist, so geht selbe unmittelbar auf diejenigen Erben über, die vermög der heiligen Hausrechte ad Successionem berufen sind. — Es ist also bey Vereinigung der Pfalz mit Baiern nur die achte Chur, die die Rudolfinische Linie vermög des Westphälischen Friedens erhalten, erloschen; und Pfalz ist mit Antrettung der Regierung in jene Dignitæt eingetretten, die in diesem Stammhaus gegründet zu seyn, durch die kaiserliche Belehnung bereits erkennt worden ist.

das mehr durch uns- oder unsre Nachkommen am Reich, oder jemands andern aus aigener Bewegnuß oder auf anbringen ausgieng - oder geschehen; das alles soll gänzlich abseyn, und kein Kraft haben in kainerley Weise ꝛc.„

Durch welche Ausdrücke sich klar genug am Tag leget, daß weder dort noch da durch zu viele Nachsicht herausgenommene Freyheiten den ursprünglichen Rechten nie zum Nachtheil gereichen könnten.

Was übrigens der Verfaßer der Salzburgischen Schrift in Rücksicht der Kreistäge behauptet, wo er anführt, daß laut R. Abschied von 1438. nach der Albrechtischen Kreiserrichtung Salzburg allein Kreisausschreibender Fürst soll gewesen seyn, kömmt mit der Geschichte nicht überein *; indem es je-

* Die Kreisausschreibenden Fürsten und Kreis-Direktorn, sind nicht so wohl durch ein Reichsgesetz als vielmehr durch das Herkommen in den Kreisen eingeführt, nachmals aber in den Reichsgesetzen bestättigt worden. Man findet nichts von ihnen in den Reichsgesetzen zu Maximilian I. Zeiten.

Kreishauptmann und dessen Räthe und Zugeordnete waren damals die einzige Kreisbeamten.

jedem bekannt ist, daß es damals noch keine eigenthümliche Kreisausschreibämter gab, welche erst dann aufkamen, als 1512. zu den 6. alten Kreisen 4. neue hinzukamen, und ein näherer Verbindungs-Plan, und eine Executions-Ordnung entworfen war, welche Anno 1554. * die alten Kreise genehmigten, und dadurch die innere Kreisverfassung auf einen andern Fuß setzten.

Die Kreisausschreib-Aemter entstunden erst nach und nach aus den sogenannten Kreisobersten, deren Wahl die dem R. Abschied von 1555. einverleibte Executions-Ordnung §. 56. den Kreisständen überlassen hat.

Salzburg kann demnach nicht behaupten, daß es schon 1438. ein ausschließiges-alleiniges Kreisausschreib-Amt besessen habe, welches vor 1555. nicht gesetzmäßig existirt hat;

amten. Es scheinet aber es wären die Kreisausschreibenden Fürsten zu Karls des V. Zeiten, und fürnehmlich seit dem Reichstag zu Nürnberg 1522. eingeführt worden.

Scheidemantel Repertorium des deutschen Staats-Rechts. Fol. 636. §. 2.

* Scheidemantel bemerkt, daß erst in dem Reichsabschied von Augsburg im Jahr 1555 §. 57. der Name Kreisausschreibender Fürst gefunden werde.

hat; daher beweisen die von dem Verfaßer der beurkundeten Beyträge §. 12. et 15. angeführte Urkunden aus dem 13., 14, und 15. Jahrhundert, wo in den K. Bestätigungen, Vergleichen, und Spruchbriefen die Erzbischöfe von Salzburg den Herzogen von Baiern vorgesetzt worden, nichts für einen beständigen Vorzug bey den Kreisversammlungen: Aus eben diesen Gründen können auch die Facta, welche §. 19. aus der ersten Helfte des 16. Jahrhundert angeführt worden, nicht zum Entscheidungs-Maaß des von Salzburg begehrten Vorranges auf den Kreistägen genommen werden, weil in selben Zeiten die Sache zu unstett, und wandelbar war. Man weiß, daß erst in dem R. Abschied von Augspurg §. 57. der Name eines Kreisausschreibenden Fürsten vorkömmt; in den vorhergehenden Jahren, wie Scheidemantl durch die citirte Reichsabschiede klar beweiset *, war noch nichts in Rucksicht eines

* 1532. entstunden die Kreisobersten: In dem Reichsabschied de Anno 1542. Fol. 19., und in dem Reichsabschied zu Nürnberg 1543. §. 17. heißt es: Die Fürsten, so bisher die Kreistäge ausgeschrieben haben: In dem R. Abschied 1544. §. 13. in dem R. Abschied zu Augspurg 1548. §. 78. in dem R. Abschied zu Augspurg 1551. §. 40. heißt es: Sollen derowegen die 10 des h. r. R. Fürsten, so das Ausschreiben der Kreis-Räthen im Brauch haben ꝛc.

nes Kreisausschreibenden Fürsten festgesetzt; die vorhandene Kreisakten, und Verhandlungen beweisen es ebenfalls; und Salzburg kann dahero keine Vorzugs = Rechte aus jenen Zeiten erhollen, wo die Sache so unstett, und wandelbar war.

Die festgesetzte Alternation des Kreis = Direktoriums kann aus den ältern Präcedenz-Streittigkeiten keine Modification erhalten: Der Vertrag vom 1555. zwischen Baiern, und Salzburg fällt in jene Epoche zurück, wo den Kreisständen überlassen war, gedachtes Kreisausschreib = Amt zu bestimmen: so kann Salzburg durch die in diesem Vertrag einverleibte Clausel, daß nemlichen die Alternation des Vorsitzes, und der Direction dem Erzbischofe an seiner Präeminenz ohnvorgreiffend seyn sollte, nicht auf die Præeminenz des Kreises auslegen, sondern es ist wahrscheinlich, daß diese Clausel darum angeführt worden, daß man diese Alternation auf Reichs = und Deputationstägen möchte geltend machen; welches um so wahrscheinlicher ist, da erst kurz vorher nemlichen 1535. Oesterreich das Condirectorium mit Salzburg erhalten, und letzteres durch diese Clausul gegen ähnliche Zumuthung von baierischer Seite habe sicher stellen wollen: Es ist also

weit

weit entfernt, daß der Verfaßer bis zur Evidenz erwiesen habe, daß wenigst vor Erhaltung der Churwürde der Vorzug bey Kreisversammlungen von Salzburg behauptet, und von Baiern anerkennt worden sey. Noch weniger passend ist das Behaupten, daß Salzburg von den Prætensionen des Vorzugs-Recht zum Vortheil Churfürsts Maximilian I. abgestanden sey, weil Erzbischof Paris geglaubt habe, die Churwürde würde mit dem Tod Max. I. wieder aufhören: Da aber diese im Westphälischen Frieden der ganzen Wilhelminischen Linie überlassen worden, habe Salzburg nicht nur auf dem Deputationstag zu Nürnberg Anno 1649. protestirt, sondern auch eine Verwahrung ad acta Imperii legen lassen.

Salzburg habe also niemalen wirklich Verzicht gethan, sondern nur wegen der Churwürde den Rang konniviert; alle diese Raisonemens sind ohne Grund: Salzburg gesteht selbsten ein, daß wegen der Churwürde Baiern den Vorzug erhalten hätte: woraus zu schliessen ist, daß also Kraft des Herkommens allen Besitzern Baierns, so lang sie in dem Besitz einer Churwürde bleiben, dieser Vorzug gebühre.

Nach

Nach eigner von Salzburg gemachten Einverständniß gründete sich also das Vorrangs-Recht Maximilian des I. auf seine personele Würde eines Churfürsten: Man nimmt dieses Eingeständniß an, und es kommt nunmehro gar nicht mehr auf die Frage an, ob die Churwürde des jetzigen Herrn Churfürsten pfälzisch- oder baierisch ist: denn in jeder Rücksicht gründet sich das Recht seines Vorrangs auf seine personele Würde: Wäre dieses nicht, so würde Salzburg (wenn es per inconcessum ein Vorzugsrecht vor den Herzogen aus Baiern gehabt hätte) dieses Vorrangsrecht nie an Maximil. den I. überlassen haben können; den als Max. der I. die Churwürde erhielt, so erschien er ja nicht als Churfürst auf den Kreistägen, sondern immer als Herzog aus Baiern.

Salzburgs eigenes Betragen gegen Max. I. bestättiget daher, daß das Recht dieses Vorrangs seiner persönlichen Würde anklebte; aus welchen die dortmals von Salzburg für die Zukunft eingelegte Protestation um so weniger einen Grund haben konnte, als dieses personele Vorrangs-Recht nicht in der Willkuhr Salzburg, sondern in der

per-

personelen Würde des Churfürsten sich gründet. *

Die

* Ueberhaupts werden die Churfürsten den Königen gleich geachtet, ja diesen vermög der goldenen Bulla bey solemnen Reichs-Cæremonielen im Gehen, Stehen, Sitzen, vorgezogen, und obwohl auswärtige Könige, und große Fürsten sich dessen weigeren; daher auch bey kaiserlichen Krönungen sie nicht zu erscheinen pflegen, so hat die Sache doch in der Regel ihre Richtigkeit; die Churfürsten weichen weder einem Kardinal, noch einem päpstlichen Nuntio, noch auch einem freyen Staat oder Republik.

Scheidemantel Repert. des deutschen Staatsrechts. Fol. 550. §. 33.

Diese Gerechtsame und Præeminentien der Churfürsten, die sich in den Reichs- und Grundverfassungen fest setzen, können daher von keiner Seite geschwächt werden, und dahero war die Protestation von Salzburg in jedem Betracht überflüßig; indem es niemals gegen ein Vorrecht protestiren konnte, welches schon in der Wesenheit eines Churfürsten liegt, und welches Vorrecht Salzburg jederzeit zu erkennen nach den Reichsgesetzen, und Wahlkapitulationen schuldig ist. Salzburg kann dahero durch eine unnöthige Protestation kein Recht eines Vorzuges erzwingen, das selben nie vor einem Churfürsten gebührt hat: im Gegentheil ist, wie sich Scheidemantel ausdrückt, die erste Pflicht des Kaisers selbst, die heiligen Vorrechte der Churfürsten, und die Gerechtsame, in deren Besitz sie sind, zu schützen.

Scheidemantel l. c. Fol. 552.

Die Einwendung, daß der Erzbischof von Salzburg dem Herzog in Baiern bey dem baierischen Kreis, so wie der Bischof von Münster dem König von Preußen bey dem Westphälischen vorgesetzt werden müsse; diese Einwendung passet gar nicht auf gegenwärtigen Fall; denn bey verschiedener Verfaßung der Kreise läßt sich nicht von einem auf den andern überhaupts, noch weniger aber von dem Rang des Bischofs von Münster auf den Erzbischof von Salzburg schliessen; indem der Bischof von Münster seinen alt hergebrachten Vorrang noch niemal vergeben hat, wohl hingegen die Erzbischöfe von Salzburg den ihrigen (wenn sie auch per inconcessum je einen gehabt haben) bereits schon vor 150 Jahren an Baiern abgetretten hätten, und nachdem die Reichsgewohnheit den Vorzug aus dem Herkommen größtentheils bestimmt, und, wer aus dem Herkommen den größten Vorzug hat, dem andern mit all seinen kleinen Vorzügen nachgeben muß: so können die Erzbischöfe von Salzburg nimmermehr sich dieses Vorrangs anmassen, noch je einige Rechte finden, diese ihre Anmaßungen zu vertheidigen, da man von Seite Baiern, wie der ebenfalls beygedruckte Ministerial-Briefwechsel beweist, alles gethan hat, die geheilig-

ten

ten Rechte gegen die Angriffe des von der Gnad der baierischen Herzoge gestifteten so undankbaren Salzburgs aufrecht zu erhalten.

Die Erzbischöfe von Salzburg können sich daher in keinem Betracht gegen die Churfürsten und Herzoge aus Baiern eines Vorrangs auf den Kreistägen anmassen; dann

1. haben die Churfürsten und Herzoge aus Baiern als Wahl- und Churfürsten seit den ältesten Zeiten her eine personäle Rang Vorzugs-Würde.

2. Diese Rang-Vorzugs-Würde gründet sich in den urältesten Prærogativen dieses Geschlechts, an welchen Prærogativen weder einige **Nachkommen am Reich**, oder **jemand anderer aus andern Bewegniß** je einen Abbruch thun können, wie die ältesten dem Haus Baiern ertheilte Privilegien erweisen.

3. Die Einwendung, als wenn im Jahre 1438. Salzburg allein Kreisausschreibender Fürst gewesen wäre, ist ohne Grund; denn in selben Zeiten war noch kein ordentliches Kreisausschreibamt, das erst nach und nach aus den sogenannten Kreisobersten entstan-

standen ist, welches vor 1555. noch nicht gesetzmäßig existirt hat.

4. Salzburg kann aus den ältern Zeiten keinen ruhigen Besitzstand eines Vorranges auf den Kreistägen erproben; indeme der dortige Besitzstand zu unstett, uud wandelbar war, und erst 1555. der Name eines ordentlichen Kreisausschreibenden Fürsten in dem Reichsabschied von Augspurg zum erstenmal vorkommt.

5. Die festgesetzte Alternation des Kreis-Directoriums kann aus den ältern Præcedenz-Strittigkeiten keine Modification erhalten, und die in dem Vertrag von 1555. einverleibte Clausul, daß nemlichen die Alternation des Vorsitzes dem Erz-Bischof von Salzburg an seiner Præeminenz unfürgreiflich seyn solte, kann auf die Præeminenz in Kreis-Sachen nicht ausgelegt werden.

6. Bestättiget das Salzburgische Original-Protocoll von 14. November 1780. Mittag nach halb 11. Uhr, daß die Erzstiftische Commission sich deutlich erklärt habe, daß man, wie die Ausdrücke heißen, weit entfernt sey seiner Churfürstl. Durchl. jenes, was der Churwürde anklebet, strittig zumachen; daß dieser

Vor-

Vorrang aber würklich auch der Churwürde anklebet, hat Salzburg durch wiederholte Thathandlungen anerkennet.

Die Beweise sind: * Der Vertrag, den Churfürst Max I. An. 1630. zu Regenspurg mit K. Ferdinand wegen des Halleinischen Salzverschleis nach Böhmen ausfertigte, und sich vor dem Erzbischof Paris setzte, der sich nicht einfallen ließ, den Vorrang zu forderen.
Die

* Münz Probations-Tags-Absch ed der 3. Kreisen

Augspurg $\frac{10.\ \text{April.}}{31.\ \text{Merz.}}$ 1623.

In fine wegen ihr Churfürstl. Durchl. in Bajern.

Herr Schuß.
Bartlme Richel. L.

Wegen ihro Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg.

Hans Georg Schad.

Probations-Tags-Abschied, der 3 Kreisen.

Nürnberg $\frac{15.}{6.}$ Oct. 1623.

Wegen des Bajerischen Kreis.

D. Joh. Beringer Churfürstl. bajerischer geheimer Rath.

Hr. Joh. Georg Schad von Weltnamt Salzburgischer geheimer Ra h.

Die von Churfürsten Ferdinand Maria wegen des Erzstifts in Baiern gelegener Stadt Mülldorf, so andern Gütern Ao. 1661. mit Erzbischof Quidowald zu Oettingen geschloßene und hinnach würklich ausgefertigte Recessen führen das nämliche Gepräge; indem sowohl letzterer, als deßen abgeordnete Räthe keinen Anspruch auf die Vorhand gemacht haben.

Bey der jährlichen Salz-Tractation zu Lauffen findet sich ingleichen ein Cæremoniel eingeführt, in Folge deßen die Churfürstl. Abgeordnete des Rangs vor den Erzstiftischen in der Kirche, durch die Stadt, und bey den Sizungen auf dem Rathhaus selbsten gaudieren.

So sind auch die Verlackungs oder Marchungs-Recesse, welche Ao. 1736. und 1738. in Betref Reichenhallischen im Erzstift gelegenen Schwarz-Wäldern zu Stande gekommen, von den Bajerischen Commissarien vor- von den Erzstiftischen aber nachgefertigt: Ja noch in Unseren Zeiten haben Sr. letzt abgeleibte Churfürstl. Durchl. glorwürdigsten Andenkens bey Schließung des bekannten Compromiss-Recesses, der halleinischen Salz-Irrungen halber, die Ihnen gebührende Præcedenz in

der Ausfertigung ohne Wiederrede behauptet.

Aus diesen allen bewährt sich unwidersprechlich, daß das Erzstift, und seine Vorsteher die Præeminenz der Churwürde überhaupts niemals mißkennet haben, und daher Baiern seit 100. und mehrern Jahren in ruhigem Besitze ist.

Daß diese Præeminenz-Anerkennung von Salzburg gegen Bajern sich unmittlbar auf die Dignität der Churwürde verstehet, beweiset Salzburg durch eine fernere Handlung, die in jeder Rücksicht höchst merkwürdig ist. Sie gestattete sogar einem Probsten zu Perchtesgaden in der Person Herzogs Ferdinand von Baiern in der Salzvertragsverhandlung de 1628. die Vorhand, und dieses darum weil er mit der Churwürde von Cöln begabt war. *

Wel-

* Extract aus dem Vertrag zwischen obbesagten d. d. Reichenhall den letzten October 1628.

Vid. Beylage der Chur-Bajrischen Quadruplic in den Halleinischen Salz-Irrungen sub N. 185. Fol. 62.

Zu wißen, als sich zwischen dem Hochwürdigsten, Durchläuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Ferdinand Erzbischofen zu Cölln, des

h.

Welches Beyspiel um so sonderbarer ist als die jeweiligen Pröbste von Berchtesgade dem Erzstift Salzburg sogar mit einer Ar sogenanten Homagii zugethan sind: woraus sich ergiebt, daß die Hrn. Erzbischöfe von Salzburg auf die Præcedenz von je vor einem Churfürsten wohl keine Ansprache machen dürfen. Auffallend ist es daher, daß sie von Sr. Churfürstl. Durchl. aus Bajern foderen, daß selber das ohnbezweifelte in den K. Wahl-Capitulationen sodeutlich ausgedrückte Vorrecht der Præeminenz und Præcedenz gegen einen Erzbischofen von Salzburg vergeben solte, der doch einem Fürsten von Berchtesgaden als Churfürsten von Cöln nachzugehen keinen Anstand genommen hat.

Allein was unternimmt Salzburg gegen Baiern nicht? Baiern hat sich von jeher, wie

h. r. R. durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Bischofen zu Paderborn, Münster und Lüttich, Administratorn der Stifter Hildesheim, Berchtesgaden, Carnuey, und Stábl, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Nider-Bayrn, Westphalen, Engern, und Buillon, Marggrafen zu Franchimond, als Probsten zu Perchtesgaden an ainem, und Herrn Paridem Erzbischofen zu Salzburg, legaten des Stuels zu Rom rc. andern Theils, fürnehmlich wegen des Salzbaues am Thürnberg rc. rc.

wie in den Nunciatur=Briefen klug bemerkt ist, durch die allzugroße Nachgiebigkeit gegen die Ordinariaten, welche öfters mit Prinzen vom Geblüte besezt waren, sehr geschadet; die Consistorien wußten diese Zeiten wohl zubenutzen, und was man anfänglich in Rücksicht dieser infulirten Churprinzen durch die Finger sah, oder aus Gnade für einzelne Fälle zugestund, dies machten ihre Nachfolger zu einem Rechte, und wendeten es auf alle künftige Fälle unbedingt an. Ein neuer Beweis, wie behutsam Landesherrn, welche ihren Nachfolgern nichts vergeben wollen, zu Werke gehen müßen.

Die Gerechtsamen, über deren Bekränkung in den heutigen Tagen die nunmehrigen Bischöfe sich so sehr beschweren, haben sie zum Theil zum größten Nachtheile der Landeshoheit der weltlichen Fürsten entweder an sich gerißen, oder zum Theil aus ihrer Gnade erhalten. Nun aber bemühen sie sich, die weltlichen Fürsten ganz aus ihren Rechten zuverdrängen, vergeßen die Pflichten des bischöflichen Hirtenamts, und die Pflichten der Dankbarkeit: und daher auch Salzburg billig durch das Münchner Schreiben vom 3. August 1788. an jenen Ausdruck des göttlichen Stifters der Religion mit den Worten: Gebet

Gott,

Gott, was Gott, und dem Landesregenten, was dem Landesregenten gehört, angewiesen worden ist.

Beilagen.

Gleichwie der Graf von Spaur, welchen E. L. mitls dero Schreiben von 30. nup. als baierischen Kreis-Assessoren Statt des Freyherrn von Waldenfels der Recess- und Observanzmäßigen Ordnung nach zu nominiren beliebt haben, omni exceptione major ist: So verweilten Wir auch nicht, das gemeinschaftliche Præsentations-Schreiben alsofort, und zwar in der nemlichen Maaß, und Gestalt, wie solches seit hundert, und fünfzig Jahren her ohne Unterbruch beobachtet worden ist, verfertigen zu lassen, welches demnach E. L. zur gewöhnlichen Mitunterschrift und Fertigung übersenden, und anbey ꝛc.

München den 2. May 1787.

An
den Erzbischof von Salzburg.
Die Wetzlarische Præsentation
betref. also ergangen.

Da

Da Wir Uns durch das bereits unterm 9. July 1784. erlassenen Reichskammergerichtlichen Schreiben veranlaßt sehen, statt des gewesten baierischen Kreis = Assessoren Freyherrn von Waldenfels einen andern Beysitzer, und zwar den Hoch = und Wohlgebohrnen Joseph Grafen von Spaur fürstl. Hildesheimischen Hofrath in der gänzlichen Ueberzeugung zu præsentiren, daß dessen bekannte gründliche Gelehrsamkeit, Fähigkeit, und durch wirkliche Dienstleistung erworbene Erfahrenheit diesem wichtigen Amt vollkommen angemessen seyn dörfte; als ermanglen Wir nicht das Kreisausschreibamtliche Præsentations - Schreiben hierüber zu erlassen; wobey neben dessen bester Empfehlung dem Herrn Cammerrichter, demselben, und Euch mit Gnaden, und allen Guten.

Von
Sr. Churfürstl. Durchl. und dem
Herrn Erzbischof von Salzburg an
das Kammergericht.
Die Præsentation des Grafen v.
Spaur betrefend.

Carl

Carl Theodor 2c.

Des Herrn Erzbischofs zu Salzburg Liebden gaben Uns mittels Schreiben von 30. April nup. zu erkennen, daß Sie den Grafen von Spaur statt des Freyherrn von Waldenfels zum baierischen Kreis-Assessoren der Recess- und Observanzmäßigen Ordnung nach ernannt hätten.

Hierauf haben Wir zwar sogleich das gemeinschaftliche Præsentations-Schreiben ausfertigen, und nach Salzburg zur Mitfertigung ablaufen lassen: Dieweil wir aber hierinn, wie sonst allzeit gewöhnlich war, Uns in der Titulatur voransſetzten, und in der Unterschrift die rechte Hand nahmen; liessen der Herr Erzbischof ebenfalls ein gemeinschaftliches Præsentations-Schreiben, und zwar ihres Orts mit der Oberhand in der Titulatur, und Unterschrift verfertigen, und schickten beyde Præsentations-Schreiben gleich geradenwegs nach Wetzlar ab, allwo auch die Præsentation in der Vermuthung, daß solche auf diese Art mit beyderseitiger Einverständniß geschehen sey, dem sicheren Vernehmen nach wirklich angenommen, und der Præsentatus ad Examen admittirt worden.

dS

So wenig wir an der Admission des Uns ganz angenehmen Præsentati einiges Bedenken tragen, so wenig können Wir Uns auf einen andern Modum præsentationis einverstehen, als jenen, welcher von Unserm Herrn Vorfahrern in deren Stelle Wir per Pacem Westphalicam Art. 4. §. 9., und den Teschner Frieden Art. 8. eingetretten sind, schon über hundert und mehr Jahre her bey allen baierischen Kreis-Præsentationen beobachtet worden ist. Dann daß man Salzburgischer Seits erst jetzt nach Abgang der Wilhelminischen Linie einen Unterschied zwischen der churfürstl. und herzoglichen Würde machen, und Uns in der letzteren Eigenschaft die Vorhand bey dem gemeinschaftlichen Præsentations-Schreiben strittig machen will; ist um so seltsamer und wunderlicher als dergleichen gemeinsame Schreib auch von Unsern Herrn Vorfahrern nicht von der Chur wegen ausgefertiget, und doch allemal der Vorrang hierinn ohne Widerrede behauptet worden ist. In dem Recess selbst, welcher Anno 1655. wegen der gemeinschaftlichen Præsentations-Schreiben errichtet wurde, hat man bey der Unterschrift baierischer Seits die rechte Hand genommen.

Wie

Wir können demnach nicht umhin, gegen diese von Salzburg attentirte Neuerung, wodurch man nur den ruhigen Besitzstand zu unterbrechen sucht, feyrlichst zu protestiren, damit nicht widrigenfalls Unser Stillschweigen seiner Zeit für eine Nachgiebigkeit, und Acquiescenz ausgedeutet werden möchte.

Wir verbleiben anbey dem Herrn Kammerrichter denenselben, und Euch mit Gnaden gewogen.

München den 9. July 1787.

An
das Reichskammergericht zu Wetzlar, den Rangstritt mit Salzburg in der Graf Spaurischen Præsentation.

Ich

Ich bedanke mich für die ertheilte Nachricht der bey dem kaiserl. Reichskammergericht bereits angetrettener Stelle, und verhoffe, der Herr Graf werde auf seiner guten Gesinnung stets verharren, sohin meine Angelegenheiten bey ermeldten höchsten Reichsgericht sich pro justitia bestermaaßen empfohlen seyn lassen: Dagegen von meiner churfürstl. Gnade versichert seyn ꝛc.

Den 16. Oktober 1787.

An
den Graf von Spauer, Cammergerichts-Assesor zu Wetzlar. Postscript. Præsentationis.

Carl

Carl Theodor ꝛc.

In der Strittigkeit zwischen der Stadt Regenspurg, dann dem Reichs-Stift St. Emeran wegen Handwerks-Beinträchtigung sind zwar nunmehr auch die Executoriales an das baierische Kreisausschreibamt per Rescriptum Cæsareum ergangen.

Es ware aber solches eben so wie jenes in Betreff des regenspurgerischen Bierschanks auf eine so neuerlich als præjudicirlicher Art ausgefertiget, weswegen Wir Uns zu Bewahrung unserer Gerechtsame, und des bisherigen ruhigen Besitzstandes bemüßet fanden, ermeldtes Rescript nach Salzburg, woher wir es per Circulum vitiosum erhalten, wiederum zu remittiren, welches Euch einsweilen zur Nachricht unverhalten bleibt.

München den 16. Oktober 1787.

An
die Comitial-Gesandschaft
also ergangen.

Carl

Carl Theodor rc.

Das wegen des Bierschanks zu Regenspurg ergangene Reichshofraths Conclusum, welches Wir Euch bereits untern 31. August nup. communicirt haben, ist zwar seitdem auch an das baierische Kreisausschreibamt, jedoch in solch ungewöhnlicher Form expedirt worden, daß Wir das kaiserliche Rescript ohne Nachtheil des uns gebührenden Vorrangs nicht wohl annehmen konnten, sohin solches dem Herrn Erzbischof von Salzburg, durch welchen wir es erhielten, mit Protestation wiederum zurückschicken mußten.

Bey diesem obwaltenden Rangstritt dörfte die erneuerte Executions-Commission von Seite des Kreisausschreibamt zwar noch sobald nicht für sich gehen: Ihr habt aber gleichwohl die dahin einschlagende Acta bey dem Gesandschafts-Archiv einsweilen aufsuchen zu lassen, und so viel sich davon alldort bezeigt, anher einzusenden.

München den 16. September 1787.

An
die Comitial-Gesandschaft also
ergangen.

Aus

Aus dem kaiserlichen Rescript vom 17ten April, welches Uns von Euer Liebden mit dero Schreiben von 21. pass. zukam, haben Wir ersehen, was Gestalt die schon vor langen Jahren auf das baierische Kreisausschreibamt erkannte Executions-Commission wegen Abstellung des von den Klöstern, und Stiftern zu Regenspurg treibenden Bierschanks wiederum erneuert, und excitirt worden seye.

Wir tragen für das kaiserliche Rescript all unterthänigsten Respekt: Da Wir aber anbey wahrgenommen haben, daß die Ausfertigung desselben nicht in der sonst allzeit üblich gewesten Form, sondern ganz anderst, und so geschehen ist, daß Wir solches ohne offenbaren Nachtheil unserer Gerechtsame nicht annehmen könnten; so werden E. L. uns nicht verdenken, wenn Wir solches deroselben mit Protestation remittieren, sofort in die nemliche Hand, aus welcher es in die Unsere durch den ganz ausserordentlichen Weeg gegangen ist, hiemit wiederum zurück gehen lassen: Die Wir übrigens &c.

München den 16. Oktober 1787.

An

den Erzbischof von Salzburg
also erlassen worden.

Die

Die nemliche Ursache, welche Uns bewogen hat, das an ein baierisches Kreisausschreibamt erlassene kaiserliche Rescriptum excitatorium von 17. April nup. in den Regenspurgischen Bierschankssstrittigkeiten an E. L. auf dero Schreiben von 21. December nup. wiederum zu remittiren bemüßiget Uns nunmehr auch zu gleichmäßiger Remission des kaiserlichen höchst venerirlichen Rescripts, welches bereits untern 29. Jenner nup. auf Anruffen der Stadt Regenspurg wider den Herrn Fürsten von St. Emeran wegen Handwerksbeeinträchtigung ergangen, und Uns von E. L. mit dero Schreiben von 1. huj. comunicirt worden ist.

So ungern Wir an diese Zurückgabe kommen, können Wir Uns doch deren zu Bewahrung Unserer Gerechtsame, und des bisherigen ruhigen Besitzstandes unmöglich entschlagen, und verbleiben anbey.

München den 16. Oktober 1787.

An
den Erzbischof von Salzburg
also ergangen.

Carl

Carl Theodor rc.

An das baierische Kreisausschreibamt sind bereits unterm 29. Jenner, und 17. April nup. zwey kaiserliche Rescripten ergangen, welche die Stadt Regenspurg Theils gegen das Reichsstift St. Emeran wegen Handwerks = Beeinträchtigung, Theils gegen samtliche dortige Stifter und Klöster wegen des Bierschenken pro Executione ausgewirkt hat.

Beyde Rescripta sind in so neuerlich und ungewöhnlichen Form ausgefertigt, daß wir keines von beyden ohne Nachtheil des Uns zustehenden Vorrangs annehmen könnten; indem Sie sowohl in der Ueberschrift als der Anrede den Herrn Erzbischof voraussetzten, sofort auch geradenwegs nach Salzburg ab, und erst von dort mit einem Erzbischöflichen Schreiben an Uns eingegangen sind.

Gleichwie nun dieses nicht aus einem blossen Canzleyverstoß geschehen, sondern von Salzburg wegen des erst seit dem Tod Churfürsts Maximilian reg gemachten Stritts mit allen Fleiß dahin eingeleitet worden zu seyn scheint, um Uns nur den Rang abzulauffen,

und einen actum possessorium hierin zu erschleichen, so konnten Wir auch nicht umhin, beyde Rescripta nach Salzburg zu remittiren, und in die nemliche Hand, woraus Wir solche erhielten, wieder zurück zu geben.

Unser Vorrang bey dem baierischen Kreis, und den dahin einschlagenden Geschäften ist sowohl in der langjährigen Possesion, und Observanz, welche bey Rangstrittigkeiten ohnehin allemal den vorzüglichen Ausschlag giebt, als durch feyrliche Friedensschlüsse bestermaßen gegründet.

Dann durch den Westphälischen Friedensschluß Art. 4. §. 9. tretten Wir in die nemliche Churwürde, welche bey der Wilhelminischen Linie bestunde, und durch den Teschner Frieden Art. 8. in alle, nicht darin specialiter ausgenommene Rechten des letztverstorbenen Churfürsten, und seiner Herrn Vorfahrer, folglich auch in den nemlichen Rang, welchen Sie bey dem baierischen Kreis über hundert, und fünfzig Jahre ganz ruhig, und unwidersprochen ingehabt, und behauptet haben, vollkommen ein, und ist daher die Erlöschung der Wilhelminischen Linie kein solcher Umstand, welcher bey dem baierischen Kreis

in

in dem Rangwesen die mindeste Aenderung macht.

Wir melden euch all dieses nicht in der Absicht bey der Reichs-Kanzley, oder sonst über obigen Vorgang Klag, und Beschwerde zu führen, sondern nur pro Informatione, und damit Ihr allenfahls von der Sache mit Grund sprechen könnet, wenn man sich Salzburgischer Seits regt, und die Rede hierin an euch kommt.

München den 16. October 1787.

An
den Baron v. Hallberg
also erlaßen worden.

Carl Theodor ꝛc.

Daß bey der Reichs = Kanzlei zu Wien die sonst allzeit üblich geweste Expedition in bajerischen Kreissachen zu folge eines Reichshofräthlichen Schlußes abgeändert, sohin Uns der gebührende Vorrang dadurch gleich brevi manu ab = und dem Erzbischof von Salzburg zu erkannt worden seye, ware aus eurem Bericht von 23sten hujus um so befremdlicher zu vernehmen, als der Grund davon nur darauf beruhen soll daß—

1mo. Die Bajerische Chur erloschen, mithin die Verhandlung der bajerischen Kreissachen in den vorigen alten Stand hergestellt.

2do. Der Erzbischof dem Herzoge in Bajern bey dem Bajerischen Kreis so, wie der Bischof von Münster dem König von Preußen bey dem Westphälischen vorgesetzt werden müße.

Wie weniger aber —

ad 1mum. Der Westphälische Friede damit übereinstimme, legt der deutliche Innhalt deßelben, und zwar in Art. 4. §. 3. 4. 9. soviel

soviel zu Tage, daß nicht die fünfte Chur, welche von der Rudolphinischen auf die Wilhelminische linie, und von dieser auf jene zuruckgegangen ist, sondern nur die achte Chur, welche die Rudolphinische linie durch ermelten Frieden erhalten hat, erloschen seye: Die Worte: „Octavo Electoratu tunc prorsus expungendo„ setzen solches außer allen Zweifl, und Anstand.

ad 2dum. Läßt sich bey so verschiedener Verfaßung der Kreisen von einem auf den andern überhaupts nicht, und am wenigsten von dem Rang des Bischofs von Münster auf den Erzbischofe von Salzburg, zumal bey der sichtigen großen Disparitæt argumentiren; dann der Bischof von Münster hat seinen alt hergebrachten Vorrang noch niemal, wohl hingegen der Erzbischof von Salzburg den seinigen schon vor 150. Jahren an die Herzogen von Bajern abgetretten.

Gleichwie demnach die mindeste Ursache nicht erscheint, aus welcher man Uns gedachten Vorrang nur bezweifeln, geschweigens abdisputiren, und absprechen könnte, oder wollte; so werden Wir Uns auch gegen Salzburg zu manuteniren wißen, und sehen solchen für keinen Gegenstand an, worüber

eine Ministerial - oder andere Handlung anzugehen, oder nur zu veranlaßen wäre.

München 31. October 1787.

An
den Baron von Hallberg
also ergangen.

Hochwohlgebohrner
Reichs Freyherr!

Sr. Churfürstl. Durchl. meinem gnädigsten Herrn habe den Inhalt des von E. Hochwohlgebohrn ꝛc. in der Præsentations- und Rang-Sache an mich erlaßenen Schreiben zwar vorgetragen, aber keine andere Resolution hierauf erhalten, alſ die schon dem Freyherrn von Papius mündlich ertheilt worden ist:

Sr. Churfürstl. Durchl. verlangen nichts anderes, alſ was Receſs - und Obſervanzmäßig hierin ist.

Laut des Receſses von An. 1657. soll bey Veränderung eines bajerischen Kreis-

Aſseſ-

Assessoris zu Wetzlar zwar die Nomination von jenem hohen Theil des Kreis-Ausschreibamts, welchem die Ordnung hierzu betrift, privative geschehen, das præsentations-Schreiben aber an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht von den gesamten Kreis-Ausschreibamt, an welches auch die Cammergerichtliche Notification in solchen veränderungs fählen allemal ergehet, gemeinschaftlich und Cumulative ausgefertiget werden.

Auf diese Weise ist es her und her bey allen præsentations-Fählen beobachtet, und bajerischer Seits in der Unterschrift allemal die rechte Hand genohmen worden.

Warum nun jezt von dieser hundert, und mehr jährigen Observanz abgewichen, und der ruhige Besitzstand durch das in Vorschlag gebrachte Provisionale unterbrochen werden solle, sehen Serenissimus nicht ein, und verhoffen dahero, daß man keine Neuerung hierin zu machen, sondern das hergebrachte Canzley-Cæremoniale in der Unterschrift des erwehnten præsentations-Schreibens noch ferners beyzubehalten um so weniger Anstand nehmen werde, als Solches Sr. hochfürstl. Gnaden jüngsthin auch bey einer andern Gelegenheit, nehmlich bey der Unter-

zeichnung des gepflogenen Salztractats sich nicht haben mißfallen laßen.

Sollte wider alles Verhoffen die Præsentation durch dieses incidenz in das Stecken gerathen, oder etwan pro hoc Casu gar devolviren, so wollen Sr. Churfürstl. Durchl. Ihres Orts sowohl bey dem gesamten Bajerischen Kreis entschuldigt seyn, welches aus Churfürstl. gnädigsten special Auftrag ruckantwortlich die Ehre habe, uud anbey mit vollkommener Hochachtung verharre

München den 2. Decbr. 1784.

An
den Hofkanzler in Salzburg
B. v. Kirsing
von
dem churpfalzbairischen geheimen Staatskanzler Freyherrn von Kreittmayr also ergangen.

Auf

Auf die anher ertheilte Notification von dem Todfall des gewesten baierischen Kreis = Præsentati Joseph von Weinbach haben Wir zwar nicht verweillet statt desselben ein anderes tüchtiges Subjectum, und zwar unsern Hofrath Karl Ludwig von Branca als Beysitzer nach der Uns dermal betrefenden Recess - und Observanzmäßigen Ordnung zu benennen, sofort das gemeinschaftliche Præsentations - Schreiben hinnach auszufertigen, und an des Herrn Erzbischofs zu Salzburg Liebden zur gewöhnlich = und vertragsmäßigen Mitfertigung abgehen zu laßen.

Da nun aber solches ohne Mitunterschrift in der Beylage sub Lit. A. wiederum zurückgekommen, und ein anders besonderes Præsentations - Schreiben sub Lit. B. beygelegt worden ist; so finden wir Uns auch bemüßigt beede Schreiben zwar in Originali hiemit anzuschließen, jedoch anbei gegen diese von Seiten Salzburg attentierte Neuerung, wodurch man nur Unseren Besitzstand in Betref des Vorrangs zu unterbrechen sucht feyrlichst zü protestieren. Verbleiben in übrigen dem Herrn Cammer=Richter, denenselben, und euch mit Gnaden gewogen. Mannheim — 1788.

An
das Cammergericht zu
Wetzlar also ergangen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eckartshausen, Carl von,

Vertheidigte hohe Vorzugs-Rechte der Churfürsten und Herzoge in Baiern gegen die Anmaßungen der Erzbischöfe von Salzburg Als eine Gegenschrift der beurkundeten Beiträge zur Geschichte, und Prüfung des Vorzugs der Erzbischöfe zu Salzburg vor den Churfürsten zu Pfalz, als Herzogen zu

Gedruckt im h. r. Reiche 1789

Conc. 51#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10392975-4
VD18 10388028